

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 8. Juli 2021

Nr. 27/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



LEADER – Region „Vom Rhein zum Wein“

Herzliche Einladung zum digitalen Auftaktworkshop am

**Donnerstag, 15. Juli, 18 Uhr,
als Videokonferenz**

Wenn Sie an unserem digitalen Auftaktworkshop teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte **bis zum 9. Juli** unter <https://vom-rhein-zum-wein-auftakt.questionpro.eu/> oder per abgedrucktem QR-Code an. Sie erhalten dann im Vorfeld der Veranstaltung die Zugangsdaten.

Wir freuen uns schon auf Ihre Ideen und Ihr Engagement für die LEADER-Region „Vom Rhein zum Wein“.

Weitere Informationen zum Auftaktworkshop finden Sie im Innenteil!

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr.....	112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim	07272/7008-0
Ortsgemeinde Bellheim	07272-7008-901 oder 0172-6100211
Ortsgemeinde Knittelsheim	06348/251/4364
Ortsgemeinde Ottersheim	06348/8600/4103
Ortsgemeinde Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Germersheim.....	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen.....	0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam..... 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim..... 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau..... 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil

Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin

Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer

19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz

0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer

Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon..... 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim..... 0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam..... 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch

Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Akselepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.
Zahnarzt Patiententelefon Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 11.07.2021
Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Montag, 12.07.2021
Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach
Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Dienstag, 13.07.2021

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Mittwoch, 14.07.2021

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Donnerstag, 15.07.2021

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Freitag, 16.07.2021

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwannstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Samstag, 17.07.2021

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum 01.01.2022

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung(m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Sofern dies aufgrund der Bewerberlage realisierbar ist, ist auch eine Besetzung in Teilzeit möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Zentrale Steuerung der Beantragung von Zuwendungen aus Mitteln der europäischen Union, des Bundes, des Landes, des Landkreises und sonstiger Stellen und Organisationen
- Bearbeitung aller Zuwendungsanträge
- Führen aller Verwendungsnachweise und aller Mittelabrufe inkl. Endkontrolle
- Erstellung von Anordnungen im Bereich der Bilanzbuchungstellen sowie Mittelüberwachung
- Vermögenserfassung, -bewertung, Anlagebuchhaltung, Eröffnungs- und Schlussbilanzen inkl. deren Anhänge
- Interne Leistungsverrechnung, Kostenanforderungen von Dritten
- Etatüberwachung
- Umsatzsteuer-Abrechnung
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

Anforderungsprofil:

- mindestens abgeschlossene Ausbildung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen (Beamter des mittleren Dienstes) oder als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I)
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbstständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9a TVöD/ Besoldungsgruppe A 9 nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-224 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 21.07.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Kindertagesstätte „Flohzirkus“ mehrere

staatlich anerkannte/n Erzieher/innen oder

Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung

Die Stellen sind zunächst befristet in Voll- oder Teilzeit zu besetzen. Eine unbefristete Übernahme wird angestrebt.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Engagement und Motivation
- Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Flexibilität bei der Einteilung der Arbeitszeit
- Freude und Verantwortungsbewusstsein bei der Arbeit mit liebenswerten Kindern und deren Eltern

Wir bieten:

- ein engagiertes Team und ein aufgeschlossener Träger
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Bezahlung nach dem TVöD-SuE
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Referenzen, vorherige Arbeitgeberzeugnisse) richten Sie bitte **bis spätestens 27.07.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung unter Tel.-Nr.: 07272/8009 oder 07272/7008-533.

Stellenausschreibung



Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum 01.09.2021 für den Schülerhort „IGLUS“ eine/n

Beschäftigte/n im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) (m/w/d) für das Schuljahr 2021/2022

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Schulkindern haben, teamfähig und an der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis spätestens 19.07.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Zweckvereinbarung zur Einrichtung und Nutzung einer gemeinsamen Zentralen

Vergabestelle

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Germersheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marcus Schaile und

der Verbandsgemeinde Bellheim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Adam und

der Verbandsgemeinde Jockgrim,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl Dieter Wünstel



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und Bürgerreporter werden.

zur Einrichtung und Nutzung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle

Gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Vertragspartner sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Waren, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Für die Durchführung von Vergabeverfahren gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen und eine genauso umfangreiche Rechtsprechung. Dadurch hat sich das Vergaberecht zu einer komplexen Rechtsmaterie entwickelt. Die Einrichtung einer „Zentralen Vergabestelle“ soll es den Vertragspartnern ermöglichen, auch zukünftig rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen. Die gemeinsame Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben durch eine Zentrale Vergabestelle soll weiterhin Synergieeffekte erwirken und die Vergabeprozesse für die beteiligten Körperschaften einheitlich gliedern und dokumentieren.

§ 1

Bildung einer gemeinsamen Vergabestelle

(1) Die Stadt Germersheim, die Verbandsgemeinde Bellheim und die Verbandsgemeinde Jockgrim richten eine gemeinsame Zentrale Vergabestelle (ZVS) ein.

(2) Die Verbandsgemeinde Bellheim und die Verbandsgemeinde Jockgrim übertragen der Stadt Germersheim die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Landes Rheinland-Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung und den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EG, VOL/A bzw. VOL/A-EG und VOF ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro netto im Einzelfall zur Besorgung.

(3) Ändern sich die maßgebenden vergaberechtlichen Vorschriften, ist Absatz 2 sinngemäß und weiterhin anzuwenden.

(4) Die Vertragspartner schaffen eine Organisationseinheit, die „Zentrale Vergabestelle“ (ZVS), die bis auf Weiteres bei der Stadt Germersheim eingebunden ist. Sie handelt dabei stets im Namen des Vertragspartners, in seinem Auftrag sowie auf seine Rechnung. Die Stadt Germersheim stellt dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung bereit.

(5) Die Vertragspartner stellen die für die ZVS erforderlichen Fachkräfte entsprechend dem Anteil der auf sie voraussichtlich entfallenden, durchzuführenden Vergabeverfahren. Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenteile werden im Stellenplan des jeweiligen Vertragspartners anteilig geführt. Die Verbandsgemeinde Bellheim und die Verbandsgemeinde Jockgrim bleiben Dienstvorgesetzte des von ihnen zur ZVS abgeordneten Personals. Der Stadt Germersheim wird die Funktion des Fachvorgesetzten übertragen. Die Anzahl der einzusetzenden Personen ist abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Das Nähere ist im Rahmen einer Ausführungsvereinbarung zu regeln.

(6) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der gemeinsamen Vergabestelle ist die Durchführung öffentlicher nationaler und europaweiter Ausschreibungen (offene Verfahren) ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro netto im Einzelfall nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften. Direktkauf sowie freihändige Vergaben bis 10.000 Euro netto werden weiterhin von den Vertragspartnern abgewickelt.

(2) Zum Aufgabenumfang gehören insbesondere

- a. bei Bedarf Unterstützung und Beratung bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Vergabeunterlagen
- b. die Prüfung der Vergabeart
- c. die formale Prüfung der durch die Vertragspartner vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
- d. die Veröffentlichung der Ausschreibungen
- e. die Vervielfältigung und der Versand der Verdingungsunterlagen bei konventionellen Vergabeverfahren
- f. die Klärung von Bieterfragen (Ansprechfunktion für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- g. Sammlung und Archivierung der eingehenden Angebote
- h. Durchführung der Angebotseröffnung, Erstellung der Sitzungsnieterschrift
- i. Rechnerische und formale Prüfung der Angebote, soweit nicht ein Ingenieur- oder Planungsbüro beauftragt ist,
- j. Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- k. Erstellung des Vergabevermerkes
- l. Bieterabsageschreiben
- m. Dokumentation des Verfahrens
- n. Beratung der Vertragspartner in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen

(3) Den Vertragspartnern obliegen weiterhin folgende Aufgaben:

- a. Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-, Binde- und Ausführungsfristen
- b. Erstellen der Leistungsverzeichnisse

- c. Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
 - d. Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
 - e. Fachliche / fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - f. Erstellung von Sitzungsvorlagen für die kommunalen Gremien
 - g. Statistische Meldungen und Dokumentation
 - h. Erstellung hausinterner Vergaberechtsvorschriften (Dienststanweisung o.ä.).
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die hausinternen Regelungen des Vertragspartners entsprechend Anwendung.
- (5) Die Durchführung der Vergaben erfolgt jeweils im Auftrag und im Namen des Vertragspartners, für den die Ausschreibung erledigt wird und auf seine Kosten.
- (6) Die Vertragspartner, für die die Ausschreibungen durchgeführt werden, setzen sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks Planung und Durchführung in Verbindung und stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

§ 3

Kostenregelung

(1) Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern wie folgt getragen:

a) Jeder Vertragspartner trägt den Arbeitgeberaufwand für das von ihm gemäß § 1 Abs. 5 zu stellende Personal selbst. Dies gilt auch für Kosten der Fortbildung und Qualifizierung.

b) Die durch den Betrieb der Zentralen Vergabestelle entstehenden laufenden, arbeitsplatzbezogenen Sachkosten trägt die Stadt Germersheim. Die Abrechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes mit der Verbandsgemeinde Bellheim und der Verbandsgemeinde Jockgrim richtet sich nach den KGSt-Pauschalsätzen des Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

d) Einmalige und laufende Kosten für den Einsatz eines Vergabemanagementsystems haben die Vertragspartner direkt an den Systemanbieter zu zahlen.

(2) Die arbeitsplatzbezogenen Sachkosten werden von der Stadt Germersheim im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung mit den Vertragspartnern erfolgt jeweils im darauffolgenden Jahr spätestens bis 30. Juni.

(3) Nach den ersten zwei Jahren der Zweckvereinbarung erfolgt eine Evaluation.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter der Vertragspartner unterstützen die ZVS mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Zentrale Vergabestelle nicht selbst beantworten kann, sind der ZVS möglichst unverzüglich zuzuleiten.

(3) Jeder Vertragspartner benennt einen zuständigen Ansprechpartner für die jeweilige Kooperation.

§ 5

Einsatz der e-Vergabe

Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf der Bieterseite. Der Einsatz dieses Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz. Die ZVS baut daher vollumfänglich auf den Einsatz der e-Vergabe. Die Vertragspartner einigen sich auf ein einheitliches Vergabemanagementsystem.

§ 6

Haftung

Die ZVS nimmt bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Die Vertragspartner haften für Schäden Dritter und tragen ihnen selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7

Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 8

Änderungen und Auflösung

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2025, von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 3 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9**Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen / Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die o.a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10**Schlussbestimmung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Jockgrim, den 01.04.2021	Germersheim, den 02.06.2021	Bellheim, den 25.05.2021
Gezeichnet: Karl Dieter Wünstel Bürgermeister (Siegel)	Gezeichnet: Marcus Schaile Bürgermeister (Siegel)	Gezeichnet: Dieter Adam Bürgermeister (Siegel)

Sitzungen

Bauausschuss Bellheim

Am **Dienstag, dem 13. Juli 2021**, findet eine Sitzung des Bauausschusses Bellheim, statt.

Treffpunkt: 18.00 Uhr an der Alten Ziegelei

Danach wird die Sitzung im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim fortgesetzt.

Tagesordnung**Nichtöffentlicher Teil ab 18:00 Uhr an der Alten Ziegelei**

- 1 Grundstücksangelegenheiten
- 2 Informationen - Anfragen

Öffentlicher Teil ab 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal

- 3 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 3a Bauvoranfrage - Aufstockung einer Lagerhalle zur Wohnraumerweiterung, Albert-Schweitzer-Straße
- 3b Bauvoranfrage - Neubau eines Einfamilienhauses, Oberwiesenstraße
- 3c Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses, Mozartstraße
- 3d Bauantrag - Anbau an bestehendes Gebäude, Bahnhofstraße
- 4 Informationen - Anfragen
- 5 Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem ist das Tragen für Ausschussmitglieder von FFP2/KN95 Masken verpflichtend (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Die Öffnungszeiten der Schnellteststation entnehmen sie bitte dem Amtsblatt oder unserer Homepage www.bellheim.de. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung unter** https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 15. Juli 2021, um 20.00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Investitionsprogramm 2021-2025
- 2 Grundschule Bellheim - Neue Vereinbarung zum IT-Support

- 3 Bebauungsplan für die Erweiterung der KiTA Hasenspieler; Beauftragung eines Planungsbüros
- 4 Aufstellung des Bebauungsplans „Lächer, 13. Änderung“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 5 Auftragsvergabe für die Betriebspläne des Gemeindewaldes
- 6 Kostenübernahme für Saatgut zur Anlage von Blühstreifen
- 7 Anschaffen eines weiteren Mähroboters für Stadion (Jahnplatz)
- 8 Vergabe von Arbeiten
- 8a Vergabe Beweissicherung Bodengutachten
- 9 Informationen - Anfragen
- 10 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Vertragsangelegenheiten
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Pachtangelegenheit
- 14 Informationen - Anfragen

Fraktionssitzungen:

CDU: N.N.

SPD: Montag, 12.07.2021, 20:00 Uhr per Videokonferenz

FWG: N.N.

FDP: N.N.

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem ist das Tragen von FFP2/KN95 Masken für alle Ausschussmitglieder verpflichtend. (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag oder am Tag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Die Öffnungszeiten der Schnellteststation entnehmen sie bitte dem Amtsblatt oder unserer Homepage www.bellheim.de. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung unter** https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Gemeinderat Knittelsheim

Am **Dienstag, dem 13. Juli 2021, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim, im Gemeindehaus Knittelsheim, Ludwigstraße 27, 76879 Knittelsheim, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Umsetzung neues Kita-Gesetz - Bericht der Arbeitsgruppe
- 2 Verkehrsangelegenheiten
- 2a Parksituation in der Kirchstraße
- 2b Parksituation in der Ottostraße
- 2c Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung
- 3 Vergabe von Arbeiten - Grundschule Ottersheim - Knittelsheim
- 3a Anschaffung eines Smartboards
- 3b Neue Vereinbarung zum IT-Support
- 3c Sanierung der Grundschule Ottersheim-Knittelsheim, Vergabe der Zimmermann- und Heizungsarbeiten
- 4 Kerwe 2021/Knittelsheimer Kätzchen
- 5 Informationen - Anfragen
- 5a Kath. Kindergarten
- 5b Gemeinderatsausflug
- 6 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Miete und Pachten
- 8 Grundstücksangelegenheiten

Hinweis:

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem ist das Tragen von

FFP2/KN95 Masken für alle Ausschussmitglieder verpflichtend. (Stoffmasken sind nicht zulässig). Für die Zuhörer besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske. Das Tragen der Maske ist während der gesamten Sitzung verpflichtend. Für die **Sitzungsteilnehmer besteht die Möglichkeit, einen Schnelltest** am Vortag oder am Tag der Sitzung im Schnelltestzentrum in der Festhalle in Bellheim zu machen. Die Öffnungszeiten der Schnellteststation entnehmen sie bitte dem Amtsblatt oder unserer Homepage www.bellheim.de. Um **vorherige Online-Terminvereinbarung** unter https://www.bellheim.de/vg_bellheim/ oder <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> wird gebeten.

Gemeinderat Zeiskam

Am **Montag, dem 12. Juli 2021, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Zeiskam, als Videokonferenz, statt.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage findet die Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am Montag, den 12.07.2021, um 19:00 Uhr, **als Videokonferenz** gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 GemO statt. Die Öffentlichkeit kann sich zur Sitzung unter <http://www.bellheim.de/stream> einwählen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Sitzung im Ratssaal im Rathaus in der Hauptstraße 34 in Zeiskam auf Leinwand mitzuverfolgen.

Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl im Rathaus begrenzt. Während der gesamten Sitzungsdauer sind OP Masken beziehungsweise FFP2 Masken zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Durchführung der Gemeinderatsitzung als Videokonferenz
- 2 Dorferneuerungskonzept
- 3 Grundschule Zeiskam - Neue Vereinbarung zum IT-Support
- 4 Vorstellung Südpfalztourismus e.V. und neuer Wanderweg
- 5 Kirwe 2021
- 6 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 6a Bauantrag – Erweiterung einer Halle, In der Sauheide
- 7 Sanierung der L540, Ortsdurchfahrt und Umgehung
- 8 Informationen - Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Informationen - Anfragen

Gemeinderat Zeiskam

Die Gemeinderatsitzung Zeiskam **am 13.09.2021** wird auf den 20.09.2021 **verschoben**.

Auszug der Niederschrift

über die 18. Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am 07.06.2021

Durchführung der Gemeinderatsitzung als Videokonferenz

Der Gemeinderat beschließt mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit die heutige Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchzuführen. Die Ratsmitglieder erteilen daneben die Zustimmung, dass die Videokonferenz, um die Teilnahme der Öffentlichkeit zu ermöglichen, über die auf <http://www.bellheim.de/stream> zu findende Internetseite gestreamt und im Ratssaal im Rathaus in der Hauptstraße 34 auf einer Leinwand übertragen wird. Eine dauerhafte Speicherung erfolgt nicht. Ebenfalls ist den Ratsmitgliedern und weiteren Teilnehmern bekannt, dass weitere Film- und Tonaufzeichnungen nicht gestattet sind.

Auftragsvergabe Betriebspläne des Gemeindewaldes

Der Gemeinderat Zeiskam beschließt, die Aufstellung der Betriebspläne des Körperschaftswaldes Zeiskam an Landesforsten Rheinland-Pfalz zu vergeben.

Kauf und Aufstellung von Hundekot-Abfallbehältern

Der Gemeinderat Zeiskam beschließt das Angebot der Fa SCF, mit verzinktem Standrohr, zum Preis von 2.916,57€ in laubgrün zu beauftragen. Die Montage soll durch die Mitarbeiter des Bauhofs erfolgen. Die Standorte werden im Nachgang festgelegt.

Antrag Photovoltaik- und Solaranlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden

Der Gemeinderat Zeiskam beschließt die Verwaltung gemäß dem Antrag der BfZ-Fraktion mit der Prüfung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden sowie der Prüfung des im Eigentum der Verbandsgemeinde befindlichen Feuerwehrgerätehaus zu beauftragen.

Antrag „Gelbes Band - Obsternte für Bürger“

Der Gemeinderat beschließt, gemäß dem Antrag der FWG-Fraktion, die Beteiligung der Gemeinde an der Aktion „Gelbes Band“. Die Ratsmitglieder Gerhard Litzler und Peter Bohlander werden die Aktion betreuen. Außerdem soll geprüft werden, ob eine Obsternte durch die

Gemeinde möglich ist. Diese könnte dann z.B. auch in Form eines gepressten Obstsaftes an die örtlichen Kindergärten gespendet werden.

Antrag Verabschiedung einer Resolution zur Überarbeitung der Vorgaben für die Standardisierte Bewertungen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion, die Verabschiedung einer Resolution zur Überarbeitung der Vorgaben für die standardisierte Bewertungen an das Bundesministerium für Verkehr.

Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern zwischen Schumannstraße, Raiffeisenstraße und Mittelgasse“

Die Gemeinde vergibt - nach vorliegender Kostenerstattungsvereinbarung zur vollständigen Kostenübernahme durch die begünstigten Grundstückseigentümer - den Auftrag für die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern zwischen Schumannstraße, Raiffeisenstraße und Mittelgasse“ einschließlich einer Potenzialprüfung zum Artenschutz an den günstigsten Anbieter.

Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Die Gemeinde beantragt das Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz um die Erweiterungsfläche Gewerbe zurückzunehmen. Die Verwaltung soll prüfen, ob für Zeiskam eine Ausweitung von weiterer gewerblichen Bauflächen im Regionalplan möglich ist.

Bauantrag - Anbau eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus, Heimbachring

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Anbau eines Wintergartens am bestehenden Wohnhaus im Heimbachring wird versagt.

Bauantrag - Neubau einer Garage, Hauptstraße

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau einer Garage in der Hauptstraße einschließlich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ortskern, Teil B 22“ zur Errichtung der Garage außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird bezugnehmend auf die bereits 2018 von der Kreisverwaltung genehmigte Garage erteilt.

Bauvoranfrage - Neubau eines Wohnhauses und einer Halle sowie Aufstellung eines Bürocontainers, Im Storchennest

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Wohnhauses und einer Halle sowie zur Aufstellung eines Bürocontainers im Bereich des Gewanns „Im Storchennest“ wird versagt.

Bereitstellung von Schnelltestes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortsgemeinde

Der Ortsgemeinderat nimmt die Information der Bereitstellung seit Mitte April 2021 von zwei Schnelltests pro Woche für die Bediensteten der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis.

Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters

Der Ortsgemeinderat nimmt die in den Sitzungsvorlagen dargestellten Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Ortsbürgermeisterin sowie der Beigeordneten gemäß § 119 LBG i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung zur Kenntnis.

Wiederkehrende Brückenprüfung

Der Gemeinderat nimmt die Beauftragung der Fa. ZETCON zur Kenntnis.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am 07.06.2021 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beschließt auf die Ausübungen von Vorkaufsrechten zu verzichten.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de>

Aktuelles aus dem Rathaus

Aktualisierung der Vereinsdaten auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim

Es kommt immer wieder vor, dass auf der Homepage der Verbandsgemeinde und den nachgeordneten Gemeinden, veraltete Kontaktdaten der Vereine zu finden sind. Deshalb möchten wir **alle Vereine aus Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam** bitten, uns etwaige Änderungen der Vorstände, der Ansprechpartner, der Homepage sowie der anderen Kontaktdaten mitzuteilen, damit diese zeitnah auf unserer Homepage aktualisiert werden können.

Bitte richten Sie bei Änderungen Ihre Mitteilung per E-Mail an Frau Zinser: a.zinser@vg-bellheim.de. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zusammen mit dem DRK Bellheim haben wir die Einrichtung und den Betrieb einer Schnellteststation in der **Festhalle in Bellheim, Zeiskamer Straße 64** (STS Bellheim) geplant und aufgebaut.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Teststation wird aktuell wie folgt betrieben:

Montag, Mittwoch, Freitag jeweils von 18.00 bis 19.00 Uhr

Samstag jeweils von 17.00 bis 18.00 Uhr

Bei entsprechendem Bedarf können sich die Öffnungszeiten auch kurzfristig verlängern. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Ab sofort können Sie sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden.

Die Teststation ist während den o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie sich möglichst frühzeitig unter der Tel. 07272/7008-217 oder per Mail schnelltest@vg-bellheim.de melden.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest>

- eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen.
- das Formular einer Bescheinigung über das Testergebnis, das gleichzeitig als Laufzettel innerhalb der Schnellteststation dient, für den Fall, dass Sie im Bereich der Schnellteststation auf das Testergebnis warten möchten und die Bescheinigung direkt mit nach Hause nehmen wollen.

Bitte füllen Sie beide Formulare mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie diese ausgefüllten Formulare zu Ihrem Schnelltesttermin mit.

Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:



1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtippfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- Eine einfache Wäscheklammer; dies wird Ihnen den Umgang mit den Testmaterialien erheblich erleichtern.
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen der Festhalle.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Eingangsbereich der Festhalle, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden als Schnelltest in angeleiteter Selbstanwendung verwendet. Getestet wird über einen Nasenabstrich lediglich im Vorhof der Nase (anterio-nasal). Die Testung ist damit unkompliziert und schmerzfrei.

Die Tests werden von Ihnen selbst unter unmittelbarer Anleitung von geschulten Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung stattfinden.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt.

Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen.

Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

**Yannik Gsell nach erfolgreicher
Absolvierung des dualen
Studiums Bachelor of Arts zum
Verbandsgemeindeinspektor auf Probe
ernannt**

**Ausbildungsbetrieb Verbandsgemeindeverwaltung
Bellheim**



Yannik Gsell hat am 01.08.2017 nach dem Abitur zunächst eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Verbandsgemeinde Bellheim begonnen.

Nach nicht ganz einem Jahr nutzte er die sich ihm gebotene Möglichkeit und begann am 01.07.2018 ein duales Studium im Bereich Verwaltung und Finanzen.

Er besuchte von 01.08.2018 bis 30.06.2021 sowohl die Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen und wurde in den Praxiszeiten von der Verbandsgemeinde Bellheim und der Stadtverwaltung Germersheim, im Rahmen eines Gastpraktikums, ausgebildet. Coronabedingt musste während dieser Zeit vieles im Eigenstudium „online“ erlernt werden, was Herr Gsell mit Bravour meisterte.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde würdigte der 1. Beigeordnete Gerald Job stellvertretend für Bürgermeister Adam die herausragenden Prüfungsleistungen von Yannik Gsell und beglückwünschte ihn zusammen mit dem Ausbildungsleiter der Verbandsgemeinde Bellheim Markus Seither und der Büroleiterin Eva Herzog zu diesem tollen Ergebnis. Zugleich ernannte er ihn zum Verbandsgemeindeinspektor auf Probe. Bürgermeister Adam, der leider persönlich verhindert war, ist stolz auf Herrn Gsell, der nun in der Bauabteilung tätig ist. Er schloss sich den Glückwünschen sowie den besten Wünschen für dessen Zukunft an und freut sich ebenfalls auf die weitere kooperative Zusammenarbeit.

**Rücknahme der ausgeliehenen
Schulbücher für das Schuljahr 2020/2021**

Die Bücher für das Schuljahr 2020/2021 werden in den Schulen zu den folgenden Terminen zurückgenommen.

Grundschule Zeiskam:	Dienstag, 13.07.2021 , von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Grundschule Bellheim:	Mittwoch, 14.07.2021 , von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Grundschule Ottersheim:	Donnerstag, 15.07.2021 , von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollten am Rückgabetermin Bücher zu Hause vergessen worden sein, müssen diese von den Eltern bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 12, nach telefonischer Voranmeldung unter der Ruf-Nr. 07272/7008-212, abgegeben werden.

Die Lernmittel werden vor Ort auf ihren Zustand geprüft. Der Schulträger entscheidet im Einzelfall, ob ein Lernmittel für eine weitere Ausleihe geeignet ist oder nicht. Gemäß den Vorgaben durch das Ministerium können folgende Lernmittel definitiv nicht mehr verwendet werden:

- die durch Flüssigkeit verunreinigt wurden
- bei denen Seiten fehlen
- Eintragungen von Hand vorgenommen wurden, die nicht beseitigt werden können, sowie Verschmutzungen oder Markierungen, die die Lesbarkeit der Texte beeinträchtigen

Im Falle von Beschädigung, Verlust eines Buches oder nicht rechtzeitiger Rückgabe besteht seitens des Schulträgers ein Anspruch auf Schadensersatz.

Ende des amtlichen Teils

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

**Sonstiger
redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp,
unter der Anschrift des Verlages
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen: Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter der LW Medien GmbH letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich.

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Impressum



Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Vierundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO) vom 30. Juni 2021

Die 24. CoBeLVO vom 30. Juni 2021 trat am 2. Juli 2021 in Kraft und gilt bis 30. Juli 2021.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Allgemeine Personenbegrenzung

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit 25 Personen aus verschiedenen Haushalten gestattet; § 1 Abs. 1 der 24. CoBeLVO
- Als Personenbegrenzung gilt nunmehr eine Person pro 5 Quadratmeter; § 1 Abs. 7 der 24. CoBeLVO

Testpflicht

- Auch weiterhin gilt: Wer vollständig geimpft ist, braucht keinen Test.
- Für Kinder bis einschließlich 14 Jahre entfällt grundsätzlich die Testpflicht; § 1 Abs. 9 der 24. CoBeLVO

Standesamtliche Trauungen

- Es dürfen nunmehr Personen von zwei weiteren Hausständen teilnehmen (zuvor nur ein Hausstand); § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 der 24. CoBeLVO

Veranstaltungen

Der Bereich der Veranstaltungen wurde systematisch aus § 2 herausgelöst und nunmehr in § 3 komplett neu geregelt.

- Bei privaten Feiern sind bis zu 100 Gäste möglich. Für Feiern im Innenbereich gilt neben der Kontaktfassungspflicht die Testpflicht; § 3 Abs. 2 S. 2 der 24. CoBeLVO

Künftig wird unterschieden nach:

- Veranstaltungen innen bis 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Zuschauerinnen und Zuschauer (T/Z)
- Veranstaltungen im Freien bis 500 T/Z
- Großveranstaltungen innen über 350 T/Z bei max. 50 Prozent Auslastung des Veranstaltungsorts und max. 5.000 T/Z
- Großveranstaltungen im Freien mit festen Plätzen in Stadien o.ä. über 500 T/Z bei max. 50 Prozent Auslastung des Veranstaltungsorts und max. 5.000 T/Z
- Großveranstaltungen im Freien auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsort (Festplatz/Straßenraum) über 500 bis max. 5.000 T/Z
- Großveranstaltungen mit über 5.000 T/Z können in Abstimmung mit den örtlichen Behörden zugelassen werden.

Für jeden dieser Veranstaltungstypen sind auf die Situation abgestimmte Schutzmaßnahmen vorgesehen. Damit sind unter diesen Vorgaben kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste und Kirmes möglich. Generell gilt: Großveranstaltungen können nur in Kommunen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 35 stattfinden.

Religionsausübung

- Klarstellung, dass das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden kann; § 4 Abs. 1 S. 2 der 24. CoBeLVO
- Gemeindegesang ist nunmehr auch im Innenbereich zulässig, sollte ich jedoch auf ein Minimum reduziert werden; § 4 Abs. 1 S. 3 der 24. CoBeLVO
- Musikalische Beiträge sind nunmehr unter Wahrung des Abstandsgebotes unabhängig der Größe der Ohrensembles möglich; § 4 Abs. 1 S. 4 der 24. CoBeLVO
- Die Maskenpflicht entfällt am Platz; § 4 Abs. 3 S. 3 der 24. CoBeLVO

Öffnungen/Lockerungen im Wirtschaftsleben; § 5

- Öffnung von Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen; § 5 Abs. 3 der 24. CoBeLVO
- Messen, Spezialmärkte und Flohmärkte können ebenfalls öffnen. Für sie gelten grundsätzlich die Vorgaben wie bei den Veranstaltungen (§ 3). Für Spezialmärkte und Flohmärkte entfällt die Vorausbuchungspflicht; § 5 Abs. 3 der 24. CoBeLVO
- Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 350 Besucherinnen und Besucher unter Beachtung von Schutzmaßnahmen wie zwin-

gende Testpflicht und eine Personenbegrenzung; § 5 Abs. 2 der 24. CoBeLVO

- Prostitutionsgewerbe ist in engen Grenzen wieder zulässig.
- Bei den körpernahen Dienstleistungen entfällt für die Beschäftigten mit tagesaktuellem Test die Maskenpflicht.

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote; § 6

- Die Maskenpflicht in allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie an Lernorten entfällt am Platz; § 6 Abs. 1 der 24. CoBeLVO
- Bei den körpernahen Dienstleistungen entfällt für die Beschäftigten mit tagesaktuellem Test die Maskenpflicht; § 6 Abs. 3 der 24. CoBeLVO
- Prostitutionsgewerbe ist in engen Grenzen wieder zulässig; § 6 Abs. 6 der 24. CoBeLVO

Gastronomie

- Die Vorausbuchungspflicht und Testpflicht im Innenbereich ist weggefallen.

- In Kantinen und Mensen entfällt die Testpflicht für Externe (Wegfall des bisherigen § 7 Abs. 2 Nr. 4 der 23. CoBeLVO)

- Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

- Wellness und Kosmetikangebote dürfen nunmehr auch von Externen genutzt werden (Streichung des § 8 Abs. 2 Nummer 3 der 23. CoBeLVO)

- In Hotels gilt die Testpflicht nur noch bei Anreise statt alle 48 Stunden; § 8 Abs. 5 der 24. CoBeLVO

Reisebus- oder Schiffsreisen

Bei mehrtägigen Reisen wurde der Testzeitraum von 48 auf 72 Stunden verlängert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 der 24. CoBeLVO

Sport

- Sport ist im Freien und im Innenbereich in einer Gruppe von 50 Personen (mit Trainer/anleitende Person) möglich. Geimpfte und Genesene zählen bei der Bestimmung der Gruppengröße nicht mit; § 10 Abs. 1 der 24. CoBeLVO

- Als Personenbegrenzung gilt nunmehr eine Person pro 5 Quadratmeter; § 10 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 der 24. CoBeLVO

- Der Abstand zwischen den Gruppen muss nicht mehr durch Abtrennungen gewährleistet werden. Es reichen „geeignete Maßnahmen“; § 10 Abs. 2 Nr. 3 der 24. CoBeLVO

- Die Kontaktfassungspflicht bei angeleiteter Sportausübung im Außenbereich entfällt (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 bezieht sich nunmehr ausschließlich auf den Innenbereich)

Freizeit

- In Zoos, Museen, Galerien u.ä. entfällt die Vorausbuchungspflicht; § 11 Abs. 3 der 24. CoBeLVO

- Die Pflicht zur Kontaktfassung bezieht sich nur noch auf den Innenbereich; § 11 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 3; § 24 der CoBeLVO

Schulen, staatliche Studienseminare für Lehrämter und Ferienschule

- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist eine zweimal wöchentliche Testung. Die Testung zu Hause durch Eltern, Erziehung oder Sorgeberechtigten ist möglich; § 12 Abs. 1 S. 2 der 24. CoBeLVO

Weitere Änderungen

- Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppengrößen wie beim Sport möglich; § 14 Abs. 6 der 24. CoBeLVO

- Proben Laienkultur in Gruppengrößen wie im Sport möglich; § 15 Abs. 1 der 24. CoBeLVO

- Beim praktischen Fahrunterricht kann die Maskenpflicht entfallen, wenn sowohl Lehrer/Lehrerin als auch Schüler/Schülerin damit einverstanden sind. Dann gilt die Testpflicht; § 14 Abs. 4 S. 5 der 24. CoBeLVO

Die vollständige 24. CoBeLVO finden Sie nachstehend abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Vierundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO)

vom 30. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in

Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Schutzmaßnahmen
§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf höchstens 25 Personen aus verschiedenen Hausständen beschränkt werden, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung (geimpfte Personen) und genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen) bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt darüber hinaus auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht. Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.
- (5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung höchstens eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name,

Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden (Testpflicht). In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 7 Zutritt zur Einrichtung gewähren.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird und nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen maßgeblich.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung

als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) Verordnungen des Bundes aufgrund des § 28 c IfSG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

Zusammenkünfte und Versammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit höchstens 25 Personen verschiedener Hausstände gestattet, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

(3) Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes sind zulässig. Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde kann Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, festlegen.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,

2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

3. Personen von zwei weiteren Hausständen und

4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

2. Personen von zwei weiteren Hausständen.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,

2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,

3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind, und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

(8) Jede weitere Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fällt, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zulässig. Geimpfte Personen und genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenanzahl zu berücksichtigen, es sei denn, in den Absätzen 2 bis 7 ist etwas Abweichendes geregelt.

(2) Private Veranstaltungen und Feiern mit einem zuvor eindeutig festgelegten Teilnehmerkreis sind auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(3) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 350 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen sowie

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt, soweit der Veranstalter die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben der Sätze 1 und 2 gewährleistet.

(4) Für Veranstaltungen im Freien mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden sowie

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Die Maskenpflicht entfällt, soweit der Veranstalter die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben des Satzes 1 gewährleistet.

(5) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 35 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind zulässig, soweit die Sieben-Tage- Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet, soweit die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung aufhalten, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird. Es gelten

1. zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht,
2. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden,
3. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen sowie
4. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangssteuerung, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 ergeben.

(6) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in einem Stadion oder einer ähnlichen Örtlichkeit mit festen Sitz- oder Tribünenplätzen stattfinden, sind zulässig, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet, soweit die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt wird und eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird. Es gelten

1. zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht,
2. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; dieses kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden,
3. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann sowie wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen, und
4. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangssteuerung, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 ergeben.

(7) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 500 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsort stattfinden, sind zulässig, soweit die Sieben-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 und eine maximale Zuschauer- oder Teilnehmerzahl von 5.000 gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird. Es gelten

1. zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht,
2. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie
3. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann sowie wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen,
4. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich insbesondere eine effektive Zugangssteuerung, Maßnahmen zur Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes vom öffentlichen Raum, eine tragfähige Bestimmung der maximalen Zuschauer- bzw. Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung der konkreten Örtlichkeit sowie effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach Satz 2 ergeben. (8) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 3 bis 7 obliegt der zuständigen

Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen findet § 23 Abs. 1 Anwendung.

(9) Jede weitere Veranstaltung, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fällt, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen von den in den Absätzen 5 bis 7 geregelten zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedürfen des Einvernehmens des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit.

Teil 3 Religionsausübung § 4

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Gemeindegang soll auf ein Minimum reduziert werden. Zulässig sind musikalische Beiträge von Ensembles unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht entfällt am Platz.

(4) Veranstaltungen und Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe sind in Präsenzform zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Gemeinsames Singen soll möglichst im Freien stattfinden.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben § 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung, wenn es zu Ansammlungen von Personen kommt. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen.

(2) Die Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 350 Besucherinnen oder Besucher ist zulässig. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen,
3. die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7,
4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie
5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Der Betreiber hat eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten durch technische Vorrichtungen sicherzustellen. Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 ergeben. (3) Kirmes, Volksfeste sowie Messen, Spezialmärkte und Flohmärkte im Sinne des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 3. April 2014 (GVBl. S. 40, BS 711-10) in der jeweils geltenden Fassung und ähnliche Veranstaltungen sind nach Maßgabe des § 3 zulässig. Für Spezialmärkte und Flohmärkte entfällt die Vorausbuchungspflicht.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Für diese Dienstleistungen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

(6) Die Erbringung präserter sexueller Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 ProstSchG ist unter Beachtung des Hygienekonzeptes für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,
2. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9,
3. außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und
4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kantinen, Mensen, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen sowie
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 geöffnet. Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die

allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzeptes und nach Maßgabe des Satzes 2 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geöffnet.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass

1. für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend gelten,
2. ein Hygienekonzept vorgehalten wird.

(3) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(4) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen nach Absatz 1 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(5) Für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 bei der Anreise.

(6) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs- Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebus- oder Schiffsreisen ist zulässig. Es gelten

1. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Busreisen und mehrtägigen Schiffsreisen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 mit der Maßgabe, dass alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen ist.

Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Für Übernachtungsangebote gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Teil 5
Sport und Freizeit
§ 10
Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfolgt oder, wenn die Sportausübung von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird, in Gruppen von maximal 50 teilnehmenden Personen, es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt.

(2) Bei der Sportausübung

1. gilt auf der Gesamttrainingsfläche die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7; geimpfte Personen und genesene Personen sind zu berücksichtigen,

2. ist zwischen Gruppen ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten; bei Gruppen ab zehn Personen ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen,

3. gilt im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

4. gilt im Innenbereich außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

5. gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; die Testpflicht gilt nicht für Trainerinnen und Trainer,

6. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1, gestattet,

7. ist von gewerblichen Anbietern ein Hygienekonzept vorzuhalten.

(3) Die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern im Innen- und Außenbereich, Thermen, Saunen und Badeseen ist zulässig, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Im Innenbereich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 3 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzensportverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11
Freizeit

(1) Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen,

3. im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,

4. für Freizeitparks zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht sowie die Verpflichtung, ein Hygienekonzept vorzuhalten, und

5. im Innenbereich eine Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl.

(2) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz,

3. die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7,

4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und

5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

(3) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,

2. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen, und

3. im Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Teil 6
Bildung und Kultur
§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern der Schulbetrieb aus Gründen des Infektionsschutzes in einzelnen Schulen, regional oder landesweit als Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel stattfindet, können unbeschadet dessen stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbar Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen,
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen und
4. Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, insbesondere Prüfungen der telc gGmbH oder für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz.

Absatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt.

(3) Erreicht oder überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt für die dort gelegenen Schulen über die Regelungen in Absatz 1 hinaus die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35, so entfällt für die dort gelegenen Schulen die Maskenpflicht im Unterricht.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden oder aufgrund der Vorgaben des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreicht förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(9) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausfüngung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Die im Regelbetrieb zu beachtenden Hygienevorgaben aus den Absätzen 4 bis 6 bleiben hiervon unberührt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 22 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden auf Grundlage des § 22 Betreuungsangebote örtlich eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder, die auf Grund der in diesem Jahr vorgesehenen Einschulung weitere Unterstützung benötigen (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Nach den Vorgaben der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126- 17) in der jeweils geltenden Fassung müssen Personen auch dann dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Anwendung.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Bring- oder Holsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Im Übrigen entfällt für in der Einrichtung tätige Personen die Maskenpflicht im gesamten Außenbereich. Auch während der pädagogischen Interaktion müssen von in der Einrichtung tätigen Personen keine Masken getragen werden. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt weiter bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere bei der Umsetzung von Maskenpausen sowie zur Nahrungsaufnahme. In diesen Fällen ist im Innenbereich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen möglichst einzuhalten. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen. Alle Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 5, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 4 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben. Für Sitzungen des Elternausschusses in Präsenz ist die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie der Maskenpflicht nach Absatz 5, durch die Beteiligten vor Ort sicherzustellen.

(7) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10- 2) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der

jeweils geltenden Fassung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2021 die gemäß den vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden. Dies gilt entsprechend, soweit gemäß dem Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Nr. 70/2020 vom 30. Oktober 2020 (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/Kita_RdSchr_LJA_2020_70_Kindertagesbetreuung_sichern.pdf) zusätzliches Vertretungspersonal in Abweichung nach oben von § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes oder von § 25 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt wird.

(8) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie die Absätze 3, 4 und 5, entsprechend. Die Absätze 1, 6 und 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 in Präsenzform zulässig. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsieht,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Das Abstandsgebot nach Satz 2 Nr. 1 kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,

2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung und

3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des theoretischen Unterrichts entfällt die Maskenpflicht, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht während des praktischen Unterrichts kann im gegenseitigen Einvernehmen entfallen. Für diesen Fall gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Angebote von Flug- und Bootsschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Unterricht von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesangsunterricht.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind nach Maßgabe des § 3 geöffnet.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte Personen und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesang.

(3) Für den Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gilt § 3.

(4) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht entfällt im Freien in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot stets eingehalten werden kann; der Betreiber der Einrichtung hat die Bereiche, in denen die Maskenpflicht gilt, entsprechend auszuweisen.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, sowie Hospize, dürfen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden. Über die Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten entscheiden die jeweiligen Einrichtungen im Übrigen im Rahmen eigener Zuständigkeit unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Zutritt sollen jedenfalls erhalten:

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, Kinder und sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. Personen im Rahmen therapeutisch oder medizinisch notwendiger Besuche.

(4) Der Zutritt ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen auch von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerverkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten der Einrichtung haben und

1. sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen in Absonderung befunden haben oder

2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 10 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen, dürfen die Einrichtung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,

2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils

notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatreckenenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnzAT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage.

Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine

mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzu- sondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden
Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
 2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
 3. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen,
- als gestellt und genehmigt, sofern sich diese Personen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. b CoronaEinreiseV eingestuftem Gebiet aufgehalten haben.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten

§ 22

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen. (

2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte können im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Allgemeinverfügungen ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Im Rahmen des Modellprojekts nach Satz 1 müssen insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die festgeschriebenen Regelungen nach Satz 2 nicht eingehalten werden.

§ 23

Bekanntmachungspflichten

(1) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Über- oder Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 voraussetzen, und über- oder unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz gemäß § 1 Abs. 10 diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag in Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben das Über- oder Unterschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz nach Absatz 1 in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die jeweiligen Maßnahmen nach dieser Verordnung gelten.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 5 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 8 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
7. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
16. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
17. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
18. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
19. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
20. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
21. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
22. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
23. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt,
24. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
25. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
26. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt,
27. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
28. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
29. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt,
30. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
31. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
32. entgegen § 3 Abs. 9 eine untersagte Veranstaltung zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
33. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 oder 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
34. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
35. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
36. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 oder 4 nicht eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten sicherstellt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält,
37. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
38. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
39. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
41. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

42. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält,
 43. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
 44. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 45. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
 46. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
 47. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 48. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
 49. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 50. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 51. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 kein Hygienekonzept vorhält,
 52. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 53. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 54. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
 55. entgegen § 8 Abs. 5 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 56. entgegen § 8 Abs. 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 57. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
 58. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
 59. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
 60. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 61. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 62. entgegen § 10 Abs. 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 63. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
 64. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder mittels entsprechender Abtrennung nicht sicherstellt,
 65. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 66. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 67. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 5 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 68. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 6 die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht einhält,
 69. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 7 kein Hygienekonzept vorhält,
 70. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 71. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 72. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,
 73. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 74. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
 75. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Personenbegrenzung nicht einhält oder kein Hygienekonzept vorhält,
 76. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 77. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 78. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 79. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kontaktperson, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
 80. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 81. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
 82. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 83. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder kein Hygienekonzept vorhält,
 84. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 85. entgegen § 14 Abs. 2 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 86. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 87. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 88. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
 89. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 6 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 90. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 7 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 91. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
 92. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
 93. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
 94. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 95. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
 96. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 97. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
 98. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
 99. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
 100. entgegen § 15 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
 101. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
 102. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 103. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
 104. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 105. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
 106. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 107. entgegen § 17 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
 108. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 109. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 110. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 111. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 112. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 113. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
 114. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 115. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 116. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juli 2021 außer Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2021

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung
E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Ein besonderer Dank gilt in dieser Zeit Unterstützern der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen, wie dem jungen „Start Up“ Unternehmen Kumppani aus Kandel (www.kumppani.de). Die Gründer der Firma Kumppani, Familie Müller, beraten außerhalb der Pandemie junge „Start Up“ Unternehmen in Sachen Marketing, Kommunikation, Vertriebskanäle und in Produktdesign.



Übergabe der Spende an die Hilfsorganisationen Feuerwehr und DLRG
Die Wehrleiter des Landkreises, das DLRG und der Brand- und Katastrophenschutzinspektor Mike Schönlaub nahmen die Spende von Familie Müller dankend entgegen.

MF

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

NABU Gruppe VG Bellheim

Erdbeeren ...

Am letzten Freitag trafen sich die Kinder vom Nabu um sich mit dem Thema Erdbeere zu beschäftigen. Nachdem alle sich einig waren, dass die „Pfälzer Erdbeere“ deutliche süßer und aromatischer ist als die Erdbeeren aus Spanien, haben wir uns auf den Weg gemacht und uns mit dieser roten Pfälzer Frucht bestückt. Dann beratschlagten wir uns wie man die Erdbeere verspeisen kann. Ob Erdbeereis, Erdbeerkuchen, Erdbeeren klein geschnitten mit einer Prise Zucker und Sahne, ein Crêpes mit Eis + Erdbeeren und frischem Schlagrahm. Oder ob ganz einfach direkt von der Pflanze in den Mund. Wir einigten uns, dass jede Variante geschmacklich einmalig ist und haben direkt die frischen Erdbeeren zu Marmelade verarbeitet. Nun macht sich die Jugend vom Nabu in Bellheim und Zeiskam auf den Weg, um die gelungene Marmelade gegen Spende anzubieten.



Familienbüros vor Ort

Geocaching in Bellheim - die moderne Schatzsuche

Schnapp deine ganze Familie und los geht's!
Mithilfe von Rätseln sammelst du Koordinaten und findest so zum Ziel!

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl

Anmeldung erforderlich:
Jasmin Ulu: 01525 6444366
Kerstin Hess: 01525 6444356
bellbellheim@agfi-pfalz.de

Wann und wo:
am Freitag 23. Juli um
10 Uhr am Schwimmbad
in Bellheim

Ihr benötigt wetterentsprechende Kleidung und festes Schuhwerk. Die gesamte Strecke ist auch kinderwagentauglich.
GPS-Geräte werden gestellt, gerne könnt ihr aber auch euer GPS-fähiges Handy benutzen.

Feuerwehr VG Bellheim

4000 Corona Schnelltests für die Feuerwehren des Landkreises Germersheim und DLRG gespendet

„Retten – Löschen – Bergen – Schützen“ das sind die Kernaufgaben der Feuerwehr. Bei der täglichen Arbeit stehen die Feuerwehrleute vielen Gefahren gegenüber. Der Eigenschutz spielt hierbei eine wichtige Rolle, damit jeder wieder gesund vom Einsatz zurückkehrt.

Die Pandemie brachte auch in den Feuerwehren und Hilfsorganisationen Einschränkungen mit sich. Schlicht und ergreifend konnten keine Übungen mit den Kameraden aus anderen Einheiten durchgeführt werden, da die Einheiten in kleine Gruppen zum Üben eingeteilt wurden. Dies war notwendig, um die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten und die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich weiterhin auch in der aktuellen Pandemie zu schützen.

Die jetzige Lage der Pandemie lässt ein gemeinsames Üben wieder zu, aber teilweise nur mit einem negativen Test, einer Impfung oder einem genesenen Nachweis.

Hierzu erhielten auch die Feuerwehren der Verbandsgemeinde Bellheim (Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam) ein Kontingent an Spucktests, welche in nächster Zeit an die Einheiten verteilt werden können.



Vom Rhein zum Wein

Germersheim.VG Bellheim.VG Edenkoben.
VG Lingenfeld.VG Maikammer.VG Rülzheim.

Herzliche Einladung
zum digitalen
Auftaktworkshop

**Donnerstag,
15. Juli, 18 Uhr**

Jetzt anmelden!

vom-rhein-zum-wein-auftakt.questionpro.eu



LEADER – Region „Vom Rhein zum Wein“

Herzliche Einladung zum digitalen Auftaktworkshop

Für die EU-Förderperiode wollen sich die Verbandsgemeinden Bellheim, Edenkoben, Lingenfeld, Maikammer, Rülzheim und die Stadt Germersheim gemeinsam als LEADER-Region „Vom Rhein zum Wein“ bewerben. Mit der Anerkennung als LEADER-Region geht der Zugriff auf ein festes Budget an EU-Mitteln für die Umsetzung von innovativen Projekten einher.

Grundlage für die Bewerbung als LEADER-Region und die spätere Förderung von Vorhaben im Falle der Anerkennung ist die „Lokale integrierte ländliche Entwicklungsstrategie“ (LILE), die wir gemeinsam in den kommenden Monaten erarbeiten wollen. Eine erste Gelegenheit, Ihre Ideen zur Zukunft der Region in den Bereichen „Wirtschaft und Landwirtschaft“, „zukunfts-fähige Städte, Dörfer und zukunfts-fähige Region“, „Klimaschutz, zukunfts-fähige Mobilität, Naturlandschaft“ sowie „Tourismus und Kultur“ einzubringen, erhalten Sie im Rahmen unseres digitalen Auftaktworkshops.

Er findet statt am

Donnerstag, 15. Juli, 18 Uhr, als Videokonferenz

Hierzu laden wir Sie herzlich ein. Je mehr Personen sich im Entwicklungsprozess engagieren, umso besser können bei erfolgreicher Bewerbung die Projekte später umgesetzt werden.

Wenn Sie an unserem digitalen Auftaktworkshop teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte **bis zum 9. Juli** unter <https://vom-rhein-zum-wein-auftakt.questionpro.eu/> oder per abgedrucktem QR-Code an. Sie erhalten dann im Vorfeld der Veranstaltung die Zugangsdaten.

Wir freuen uns schon auf Ihre Ideen und Ihr Engagement für die LEADER-Region „Vom Rhein zum Wein“.

Helferkreis Integration Bellheim e.V.

Öffnungstermine Kleiderstube

Wir weisen darauf hin, dass die Kleiderstube und Fahrradausgabe (Hauptstraße 121) zu folgenden Terminen geöffnet sind:

Im Juli: Freitag 16.7.; Montag 19.7.; Freitag 30.7.

Im August: Montag 2.8.; Freitag 13.8.; Montag 16.8.; Freitag 27.8.; Montag 30.8.

Öffnungszeiten: montags 15-17 Uhr; freitags 11-14 Uhr

Bezugsberechtigt sind alle gemeldeten Flüchtlinge und alle Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger unserer Verbandsgemeinde.

Kleider- und Fahrradspenden:

Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Zeit keine Kleiderspenden annehmen. Da es während der acht Monate Schließzeit zu keiner

Kleiderausgabe kam, muss der derzeitige Vorrat schon aus Platzgründen zuerst an den Mann/die Frau/das Kind gebracht werden. Wer trotzdem guten Altkleiderbestand spenden möchte, kann sich an den Caritas-Warenkorb in Germersheim, Waldstraße 5e, wenden. Telefon: 07274-9738440. Nicht mehr gebrauchte Fahrräder bitte nur in gutem Zustand abgeben.

Familienbüro bella VG Bellheim

Der Helferkreis Integration VG Bellheim befindet sich in Zusammenarbeit mit dem Familienbüro Bellheim, Schulstraße 47 (ehemals Praxis Dr. Klaus Sarnecki). Wir weisen darauf hin, dass das Familienbüro für alle Bürgerinnen und Bürger wichtige Hilfen anbietet, z.B. Hilfe und Beratung in allen Lebenslagen, Sozialberatung, Beratung in Kitas und Schulen, Integrationsarbeit u.a. für Menschen mit Beeinträchtigung, Migrationshintergrund und Asylbegehrende.

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist wieder zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet:

Vormittags: Montag und Freitag von 9-12 Uhr sowie Mittwoch von 9.30 -12 Uhr

Nachmittags: Dienstag und Donnerstag von 15-17 Uhr

Beim Betreten des Pfarrbüros ist das Tragen einer FFP2 Maske, sowie die Handdesinfektion erforderlich.

Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222,

Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Zu den Gottesdiensten:

Alle Gottesdienstbesucher müssen grundsätzlich angemeldet sein. Wer nicht angemeldet ist, hat nur dann die Möglichkeit am Gottesdienst teilzunehmen, wenn von den vorhandenen Plätzen in der Kirche noch welche frei sind. Die Kontaktdaten der Besucher werden ausschließlich im Bedarfsfall einer Rückverfolgung für die staatlichen Behörden für den Zeitraum von 4 Wochen, aufbewahrt und danach vernichtet.

Vor dem Eintritt in die Kirche müssen die Besucher ihre Hände desinfizieren (Desinfektionsständer). Wer ohne Maske kommt, muss leider abgewiesen werden. Auch auf dem Kirchplatz besteht Maskenpflicht. Ohne eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 ist der Zutritt in die Kirche nicht erlaubt. **Die Schutzmaske darf während des Gottesdienstes abgenommen werden.**

Freitag, 09.07.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für Josef und Irmgard Back und Angeh.; 1. Sterbeamt für Helmut Ziehl

Samstag, 10.07.

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier für Annerose Kloos, best. v. Cäcilienverein

Aussendung der Zwölf (MK 6, 7-13)

Sonntag, 11.07. - 15. Sonntag im Jahreskreis

Ottersheim 10:00 Feier der Erstkommunion mit Knittelsheim

Bellheim 18:30 (!) Eucharistiefeier für Edwin Fromm; 1. Sterbeamt für Inge Bisson

Dienstag, 13.07.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier für Jakob Schäfer und Angeh.

Mittwoch, 14.07.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag, 15.07.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier für alle Kranken und Verstorbenen; zur Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe (I.)

Freitag, 16.07.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für Gerhard Rund

Samstag, 17.07.

Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Sie waren wie Schafe, die keinen Hirten haben. (Mk 6, 30-34)

Sonntag, 18.07. - 16. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für Hans Mrusek; 1. Sterbeamt für Renate Bähler

Knittelsheim 10:30 Eucharistiefeier für Anna, Fritz und Alois Steimer und Angeh.; für Luitgard Metz und Gerhard Seither und Angeh.

Weingarten 11:30 Taufe von Sofia, Tochter von Marco und Jacqueline Serr

Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Knittelsheim

Gottesdienste und weitere Informationen siehe unter Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen, Bellheim

Unsere diesjährigen Kommunionkinder:

Fabian Kampa, Serafina Rea Häuser und Ole Busch

feiern **am Sonntag, 11. Juli**, in Ottersheim ihre Erstkommunion.

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Die Ottersheimer Messdiener stellen sich vor



Wir, die Ottersheimer Messdiener bestehen zurzeit aus ca. 20 Kinder- und Jugendlichen im Alter von 10-20 Jahren.

Unsere Hauptaufgabe ist der Dienst in der Messe. Als Messdiener/in kann man den Gottesdienst immer hautnah miterleben und darf selbst aktiv werden. Eingeteilt sind wir in drei Gruppen, die versetzt die Verantwortung für einen reibungslosen Ablauf des Gottesdienstes tragen, indem sie dem Priester tatkräftig zur Seite stehen.

Auch außerhalb der Kirche setzen wir alte Traditionen wie das alljährliche „Gerren“ am Karfreitag und Karsamstag fort und ersetzen an diesen Tagen die Glocken. So wurden Lieder und Sprüche über Jahrzehnte an die nächsten Generationen weitergegeben, so dass diese auch heute noch zu hören sind. Darüber hinaus unterstützen die Messdiener die jährliche Sternsingeraktion, die international größte Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder. Allein über 70 000 Projekte wurden dank der Spenden der Bevölkerung in den vergangenen Jahren unterstützt. Auch im Dorfleben sind wir zu unterschiedlichen

Anlässen anzutreffen. So ziehen die Messdiener jedes Jahr an Kerwe mit Spielen, Crepes, Waffeln oder Bastelangebote die jüngsten Besucher an und auch am Martinusmarkt haben wir mit unseren Fairtrade-Nikoläussen schon manchem Kind ein Lächeln aufs Gesicht gezaubert. Wir Messdiener sind eine starke Gemeinschaft, in der sich jeder kennt, respektiert und wohlfühlen darf. Ein wichtiges Element unserer Messdienerarbeit stellt der Messdienertreff dar, der alle 14 Tage freitags seine Türen öffnet. Hier besteht die Möglichkeit zum Austausch, zudem gibt es immer tolle Bastelangebote, tolle Gemeinschaftsspiele und auch wurde der Backofen schon öfter angeschmissen. Hoffentlich können wir bald, sofern sich die Pandemie Situation entspannt, wieder durchstarten.

Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe!

Kreuz erhält neuen Platz - Spendenaufruf



Wie bereits berichtet, wurde im Zuge des geplanten Neubaus eines Pfarrheimes das bisher im südlichen Teil des Kirchplatzes stehende Kreuz abgebaut und bei Herbert Zwißler zwischengelagert. Es soll in nächster Zeit im nördlichen Teil des Kirchplatzes, zur Lange Straße hin, einen neuen Platz finden und neben der Bruder-Konrad-Statue wieder aufgestellt werden. Gleichzeitig wird das Kreuz, soweit nötig, restauriert. Den Auftrag erhielt die Firma: Grabmale Stephan Hoffmann, Knittelsheim. Die Kosten für den Abbau, die Wiedererrichtung und für die Restaurierung des Kreuzes liegen bei rund 5000 Euro.

Um die Kath. Kirchenstiftung St. Martin zu entlasten, bittet Pfarrer Thomas Buchert in einem Aufruf an die Ottersheimer Bevölkerung

um eine Spende für diese Maßnahme auf folgendes Konto:

Kath. Kirchenstiftung St. Martin Ottersheim

IBAN: DE42 5486 2500 0003 6002 03

BIC: GENODE61SUW VR-Bank-Südpfalz

Unsere diesjährigen Kommunionkinder:

Paul Jean Dörzapf, Lukas Schaller, Lisbeth Hildegard Lutz, Konstantin Trauth, Ella Ritter, Magdalena Mitschang, Felix Hörner, Finja Weigel, Amy Richter, Leni Winkelblech, Antonia Ukraden, Lilly Sophia Kern

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Konfirmation 2021:

Die Konfirmation für den Konfirmandenjahrgang 2021 findet am **Sonntag, den 11. Juli 2021** statt. Konfirmiert werden: Xenia Albert, Leonie Drobny, Julia Eichmann, Christian Fischer, Joshua Gieb, Thomas Hegel, Leni-Marie Kopf, Maike Kröger, Till Mendel, Jonas Ohmer, Kimberly Reinkensmeier, Paul Sasse, Philipp Sauer, Hannah Volk, Selina Volk, Justus von Süßkind-Schwendi, Minette von Süßkind-Schwendi. Aufgrund der durch die Corona-Regeln bestehenden Platzbeschränkungen wurde die Konfirmation in die Katholische Kirche in Bellheim verlegt und findet auf zwei Gottesdienste (9:30 Uhr und 11:30 Uhr) statt. Bitte haben Sie Verständnis, dass - ebenfalls aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten - eine Teilnahme an den Konfirmationsgottesdiensten nur mit Einladung möglich ist.

Weitere Gottesdienste:

• **Sonntag, 18. Juli** um 10:00 Uhr im Kirchgarten in Knittelsheim

• **Sonntag, 25. Juli** um 10:00 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim

Es gelten die auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln. Bitte bringen Sie ein Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Name + Vorname, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mail-Adresse) in lesbarer Schrift mit.

Bei den Gottesdiensten im Knittelsheimer Kirchgarten darf wieder gesungen werden. Bitte bringen Sie, sofern vorhanden, Ihr eigenes Gesangsbuch zum Gottesdienst mit.

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Zu den Sonn- und Feiertagen erscheint auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de eine Online-Andacht aus der Reihe „An(ge)dacht zwischen Rhein und Reben“. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Ausdrucken und Weitergeben.

Konfirmanden 2021

Am Freitag, 9. Juli 2021 findet die **Generalprobe** für den Konfirmationsgottesdienst in der Katholischen Kirche in Bellheim statt:

- Gruppe 1: 15:00 - 16:15 Uhr
- Gruppe 2: 16:45 - 18:00 Uhr

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; Tel: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157/58932754

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „So spricht der Herr, der dich geschaffen hat, Jakob, und dich gemacht hat, Israel: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“ Jesaja 43, 1

Samstag, 10.07.2021

14:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmation in Offenbach, Kath. Kirche St. Josef, Offenbach, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

Aufgrund der Platzbeschränkung (Coronaverordnung) kann an dem Konfirmationsgottesdienst nur die Familie der Konfirmandin teilnehmen. Wir bitten um Verständnis.

Konfirmiert aus Ottersheim wird Marlene Kreiner

Sonntag, 11.07.2021 (6. Sonntag nach Trinitatis)

10:15 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim, Lektorin Anke Köck

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch So spricht der Herr, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein. (Jesaja 43,1)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 6. Sonntag nach Trinitatis: Jes 43, 1-7, Röm 6, 3-8 und Mt 28, 16-20. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 200 sowie Psalm 139 (EG 778).

Gottesdienste finden wieder statt

Unter Einhaltung der bestehenden Coronaregeln finden wieder Gottesdienste statt.

Dies bedeutet:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Kein Gemeindegesang

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Schwegenheim statt.

Unsere Gottesdienste im Juli

Sonntag, 11.07.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 25.07.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Gruppentreffen und **sonstige Veranstaltungen** unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf Weiteres.

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung.

GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

Haus- und Hofflohmärkte

Wo? Forststraße 60, Bellheim

Wann? samstags 3.7., 10.7. u. 17.7.2021 von 11 – 14 Uhr



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



B E S T A T T U N G E N

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37

Bundestagswahl 2021

Mit uns Wählerstimmen für SIE und IHRE Partei!

Jetzt  reservieren!

Anzeigen oder Flyer:
Wir informieren über Wahl-Sonderkonditionen!

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

P Spanierstraße 70 **▲** 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW
T 06347-97208-0 **▲** **F** 06347-97208-10
E info@u-b-werbung.de

Ihr Ansprechpartner für Amts- und Mitteilungsblätter



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

09.07.	Willi Rocker	70 Jahre
09.07.	Elfriede Van den Berg	70 Jahre
12.07.	Margot Schaller	75 Jahre
15.07.	Lydia Holodova	85 Jahre

Aus der Gemeinde

Anmeldezeiten für Fahrten mit Bürgerbus Bellheim

Für Fahrten an Donnerstagen jeweils am Dienstag zuvor zwischen 14:30 - 17:30 Uhr unter Tel. 0172 / 2601622. (Bitte Feiertage beachten).

Anwohnerversammlung Kleine Kirchstraße / Hintere Straße

Derzeit wird die Sanierung der Hintere Straße und der Kleinen Kirchstraße geplant. Um die Planungen für die beiden Straßen vorzustellen, laden wir am **Mittwoch, den 14.07.2021 um 19:00 Uhr** alle Anwohner in die Spiegelbachhalle, Schulstraße 4a zu einer Anwohnerversammlung ein. Die Versammlung findet unter Einhaltung der Corona-Bedingungen statt. Für die Veranstaltung gilt das Abstandsgebot, die Maskenpflicht, Pflicht zur Kontakterfassung, sowie die Testpflicht.

Zur Erfüllung der Testpflicht kann die Schnellteststation des DRK in der Festhalle Bellheim, Zeiskamer Str. 64 genutzt werden. Die Teststation hat am Mittwoch von 18:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Für die Testung entstehen keine Kosten. Um Wartezeiten zu vermeiden empfiehlt das DRK die vorherige Anmeldung unter folgendem Link: <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/>. Anstatt eines negativen Testergebnisses kann auch ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis vorgelegt werden.

Die Anwohnerversammlung ist auf max. 100 Teilnehmer begrenzt. Daher bitten wir um vorige Anmeldung mit beigefügtem Anmeldeformular, das bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgegeben werden kann. Mit Angabe von Namen und teilnehmender Personenzahl kann die Anmeldung auch formlos per Email an ordnungsamt@vg-bellheim.de erfolgen.

Anwohnerversammlung Hintere Straße / Kleine Kirchstraße am 14.07.2021

Name:

.....

Anzahl der Teilnehmer:

vhs Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Gernersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Verabschiedung von Frau Maria Kern



Zum Ende des Sommersemesters 2021 beendete Frau Maria Kern ihre langjährige Tätigkeit als Dozentin für die Volkshochschule Bellheim. Seit 1994 leitete Frau Kern als VHS-Referentin Englischkurse bei der Volkshochschule Bellheim. Viele Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen sind Frau Kern über lange Jahre treu geblieben. Durch ihre Fachkompetenz und ihre Ausstrahlung wurde Frau Kern so zu einem der prägenden „Gesichter“ der VHS Bellheim.

Frau Kern verabschiedete sich in einer kleinen Runde mit den Kursteilnehmern ihres letzten Englischkurses in den wohlverdienten Ruhestand. VHS-Leiterin Andrea Völker bedankte sich bei Frau Kern im Namen der Ortsgemeinde Bellheim für ihren großen Einsatz und die gute Zusammenarbeit.



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Lesesommer Rheinland-Pfalz

Der Lesesommer ist gestartet!

Vom 5. Juli bis 4. September 2021 findet wieder der Lesesommer in der Gemeindebücherei Bellheim statt. Teilnehmen können alle im Alter von 6 - 16 Jahren. Wer mindestens drei Bücher liest, erhält eine Urkunde und nimmt an einer Verlosung teil. Für den Lesesommer stehen viele neue Bücher bereit, die exklusiv von den Leseclub-Mitgliedern ausgeliehen werden können. Weitere Informationen und alle Formulare findest Du online unter www.lesesommer.de oder Du kommst direkt in der Gemeindebücherei vorbei.



AUFGEPASST!

Jetzt auf meinwittich.de anmelden und
Bürgerreporter werden.

Um in der „Corona-Pandemie“ Kontakte möglichst gering zu halten, wird der Lesesommer wieder in vereinfachter Form durchgeführt. Die Teilnehmer*innen können die gelesenen Bücher weiterhin schriftlich bewerten: entweder mit einem kurzen Bewertungsbogen, einem fantasievollen Bild oder einem Online-Buchtipp.

Viele Kinder haben aber auch die Interviews vermisst, bei denen sie gerne von den gelesenen Büchern berichtet haben. Die Gemeindebücherei wird deshalb im Lesesommerzeitraum mittwochs von 15.00 bis 19.00 Uhr und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr jeweils halbstündige Einzeltermine für Interviews anbieten. Die Interview-Termine müssen vorher fest vereinbart werden. Die Terminvereinbarung ist jeweils in der Woche vor dem gewünschten Termin möglich oder kurzfristig, sollten noch Termine frei sein. In der Bücherei muss eine medizinische Maske getragen werden.

Und natürlich gibt es auch wieder viele tolle Preise zu gewinnen:

Bei der landesweiten Verlosung kannst du viele tolle Preise gewinnen. Je mehr Bewertungskarten du abgibst, desto höher sind deine Gewinnchancen. Und das gibt es dieses Jahr zu gewinnen:

1. Preis: Abenteuer-Aufenthalt im Europa-Park in Rust für 4 Personen
2. Preis: Stand-up-Paddel-Board
3. E-Book Reader
4. Fjäll-Räven Rucksack Kanken
5. Popcornmaschine
6. Bookmonster-Buch- und Tabletstütze
7. - 40. Preis: Buchgutscheine im Wert von je 15 €

Zusätzlich gibt es noch Preise, die nur von der Gemeindebücherei Bellheim ausgelost werden. Und jeder Teilnehmer/in, der mindestens drei Bücher gelesen hat, bekommt einen kleinen Preis. Mitmachen lohnt sich!

Als Jahrgangsbeste mit dem Abschluss des Sekundarabschlusses I aus der Klasse 10a wurde Evelyn Rotenberg mit einem Notendurchschnitt von 1,0 geehrt.

Als Jahrgangsbeste mit dem Abschluss der Berufsreife aus der Klasse 9b wurde Zahra Hussein mit einem Notendurchschnitt von 2,2 ausgezeichnet.

Preise für den Einsatz in der Schule wurden im Namen der Bildungsministerin an unsere Schülersprecher Andi Kabashi und Oktavian Lehnort verliehen.

Der Preis für Physik wurde gestiftet von der IG-Metall. Er ging dieses Jahr an Ole Heiß, 10a.

Ein Preis für besondere sportliche Leistungen wurde Pascal Lotter, 10a vom Freundeskreis der Realschule plus Bellheim übergeben.

Der Rotary Club würdigte Benjamin Skokan, 9b für eine besondere Entwicklung während der schulischen Laufbahn. Herr Steiner, Präsident vom Rotary Club Germersheim, ließ es sich nicht nehmen, den Preis persönlich zu überreichen.

Erfreulicherweise durften in diesem Jahr auch wieder die Eltern der stolzen Absolventinnen und Absolventen an der feierlichen Übergabe der Zeugnisse teilnehmen. Unter Einhaltung aller geltenden Hygieneregeln wurden den Abgängern ihre Zeugnisse voller Stolz von den Klassenleitern überreicht.

Abschiede sind Tore in neue Welten. Wir wünschen unseren Schülerinnen und Schülern in ihren neuen Welten viel Erfolg und alles Gute!



Klasse 9b



Klasse 10a

Schulen

Realschule plus Bellheim

Abschlussfeiern 2021

Am 29.06.2021 fanden die feierlichen Verabschiedungen unserer Abschlussklassen im Mehrzweckraum der Schule statt.

Frau Anette Weber, Schulleiterin der Realschule plus Bellheim, begrüßte alle Anwesenden, gratulierte den Absolventinnen und Absolventen und wünschte alles Gute für die Zukunft. Im Namen des Landkreises überreichte der Kreisbeigeordnete Christoph Buttweiler den Klassenbesten jeweils eine Urkunde und einen Preis unter Würdigung der herausragenden Leistungen.

Kindergärten

Kath. Kindertagesstätte St. Joseph Bellheim

Die KITA sagt: Danke

VR Bank Südpfalz verschenkt 15 VRmobil-Juniorcars im Wert von über 1.500 EUR an Kindergärten

Ab sofort flitzen 15 kleine VR-Mobil Juniorcars im genossenschaftlichen Design durch verschiedene Kindergärten in der Südpfalz. Die VR Bank Südpfalz verlost diese bei einem Gewinnspiel auf Facebook, und wir gehören auch zu den Gewinnern.

Jens Jahraus, Filialbereichsleiter Bellheim, berichtete, dass die kleinen Fahrzeuge aus den Reinerträgen des Gewinnsparevereins finanziert wurden. Insgesamt haben Gewinnsparer der VR Bank Südpfalz in diesem Jahr Reinerträge von über 75.000 Euro erzielt, mit denen die Genossenschaftsbank soziale, gemeinnützige, kulturelle und umweltorientierte Projekte in der Region fördert. „Aber außer helfen und sparen kann man selbstverständlich auch noch gewinnen“, zeigte sich Heiko Götz, Regionaldirektor Regionalmarkt Germersheim, begeistert. Gewinnsparer können mit nur einem Los bis zu 100.000 Euro gewinnen. Das Prinzip des Gewinnsparens ist einfach: Für 5 Euro im Monat erwirbt man ein Gewinnsparlo, wobei 4 Euro angespart und jährlich am Jahresende dem Konto des Gewinnsparens gutgeschrieben werden. Der verbleibende Euro ist der Lotterieeinsatz. Von jedem eingesetzten Euro fließen 25 Cent an soziale und gemeinnützige Einrichtungen direkt in die Umgebung des Gewinnsparens.



Heiko Götz Regionaldirektor und Jens Jahraus, Filialbereichsleiter, überreichen die kleinen Flitzer an die Kinder, die Kitaleitung Susanne Gehrein und Elternbeiratsvorsitzenden Hans Christian Sparrer von der Kindertagesstätte St. Joseph in Bellheim.

Vereine und Gruppen

Tag der offenen Gartentür 2021

Im Saarland und in Rheinland-Pfalz eine Veranstaltung des Verbands der Gartenbauvereine

Großer Erfolg:

Seit drei Jahren führen wir mit Erfolg die offene Gartentür in unseren grünen Wohnzimmern durch.

Trotz der Corona Pandemie war der Tag der offenen Gärten in Bellheim wieder ein voller Erfolg. Weite Wege wurden nicht gescheut, selbst aus Frankreich und Baden Württemberg kamen die Besucher.

Mit vielen Besuchern und einer großen Spendenbereitschaft konnten wir wieder eine stolze Summe für einen sozialen Zweck sammeln. Die Summe von 1.280,00 € wurden durch unsere selbstgebackenen und gespendeten Kuchen erreicht.

Daher sagen wir ab jetzt allen die aus nah und fern uns besuchten hier von Herzen Dankeschön!

Zusätzlich haben wir den Maxburgring vor unseren Häuser durch Pflanzkisten aufgeputscht: Sie standen zum Verkauf für die Spendenkasse bereit. Keine Kosten und Mühen haben wir gescheut um es für alle zu einem besonderen Tag zu machen. Diese Kisten waren der große Renner und fanden reißenden Absatz. Mit viel Liebe und Begeisterung und Freude ist es für uns jedes Jahr ein Herzenswunsch diesen Tag zu veranstalten. Dies nehmen wir zu Anlass Menschen und Tieren zu helfen.

Die Aktion wird wieder einem guten Zwecks zugeführt. Zu gegebener Zeit werden wir die Spendenempfänger öffentlich bekannt machen.

Kommt doch einfach mit in unsere Gärten im Jahr 2022, sie sind ein Rückzugsort und Experimentierfeld zugleich. Inspirationen dafür holen wir uns in anderen Gärten, in der Natur, bei unseren Reisen und in Büchern.

Weitere Infos <https://www.schirmers-green-room.de/>

Familie Schirmer, Maxburgring 9

Familie Bierweiler, Maxburgring 13



**Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.**

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



**Der Frauenbund Bellheim
lädt ein zum wöchentlichen
Nordic-Walking-Treff**
Nichtmitglieder sind willkommen!



Lebensqualität und Gesundheit sind eng miteinander verbunden. Gesundheit aber braucht aktive Bewegung. Hier ist Nordic Walking als effektive Bewegungsform einfach unschlagbar. Und als schöner Nebeneffekt genießt man die Natur, bewegt sich an der frischen Luft, schaltet vom Alltag ab und kann dazu noch ganz nebenbei Kontakte zu den Frauen des Frauenbundes Bellheim knüpfen. Also auf geht's!

**Jeden Mo.: 16:30 und Do.: 08:30 Uhr
Treffpunkt am Schützenhaus
Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Kontakt: Hildegard Hinderberger, Tel.: 9006872



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Senioren Radtour

Liebe Wanderfreunde.

Brigitte möchte mit euch Senioren eine Radtour machen.

Wir würden uns am **Donnerstag den 15. Juli** um 10.00 Uhr am Schützenhaus treffen - bei Regen würde die Tour ausfallen.

Einkehr so gegen 12.00 Uhr Pfälzerwald-Haus in Lustadt.

Es wäre schön, wenn ihr kommt, denn man hat sich doch schon eine lange Zeit nicht mehr gesehen.

Rheumaliga öAG Bellheim

Informationen zur Wiederaufnahme des Funktionstrainings der öAG Bellheim der Deutschen Rheumaliga.

Die öAG Bellheim startet wieder mit der Trockengymnastik für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung zu folgenden geänderten Therapiezeiten:

Mittwoch

Gruppe I 15.45 bis 16.15 Uhr
Gruppe II 16.30 bis 17.00 Uhr
Gruppe III 17.15 bis 17.45 Uhr
Gruppe IV 18.00 bis 18.30 Uhr

In der Festhalle Zeiskamer Straße gegenüber der Aral-Tankstelle. Der Zugang erfolgt separat über den Seiteneingang. Nach den Corona Bestimmungen kann der Zugang zur Halle nur mit Mund- und Nasenschutz erfolgen. Zur Gymnastik kann der Mund- und Nasenschutz abgenommen werden.

Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch und einen Kugelschreiber mit und finden sich spätestens 5 Minuten vor dem geplanten Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Gernersheim fällt leider weiterhin aus.

Ansprechpartner Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.

DRK OG Bellheim

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der DRK Ortsverein Bellheim e.V. lädt seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung wie folgt ein: **am Mittwoch, 28.07.2021** um 19:00 Uhr im DRK-Heim, Hauptstraße 125. Die Örtlichkeit kann durch einen entsprechenden Aushang kurzfristig geändert werden.

Bei einer Infektionslage höher 50 Personen/7 Tage, wird es eine Internetveranstaltung geben! Linkanforderung über: info@drk-bellheim.de

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters
3. Bericht der Bereitschaftsleitung
4. Bericht des Arbeitskreises NNS
5. Bericht der Jugendleitung
6. Bericht Leiterin soziale Dienste
7. Entlastung des Vorstandes
8. Finanzplanung 2021/2022
9. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Es wird um zahlreiche Teilnahme gebeten.

GV Frohsinn Bellheim

Wiederbeginn des Probenbetriebes

Wie auch schon diese Woche werden wir am kommenden **Dienstag, 13. Juli** wieder den Probenbetrieb auf dem Kirchplatz aufnehmen.

Der Frauenchor beginnt um 19:00 Uhr, der Männerchor um 20:00 Uhr. Gemäß der aktuellen Corona-Verordnung sind Masken bis zum Platz zu tragen und ein Abstand von 1,5m zum nächsten Chormitglied einzuhalten.

Kath. Kirchenchor Bellheim

Jahreshauptversammlung mit

Neuwahlen

Hiermit ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder des Kirchenchors St. Nikolaus Bellheim zur Jahreshauptversammlung 2021 im Pfarrheim St. Michael.

Sie findet statt am **Montag, den 12. Juli 2021**, um 19.30 Uhr.

Coronaverordnung:

Folgende Bestimmungen müssen bei der Durchführung der Versammlung beachtet werden: Kontaktnachverfolgung, Impf- oder Genesenennachweis oder POC-Test, Maskenpflicht (nicht am Platz), Abstandsgebot.

Auf Essen und Getränke während der Veranstaltung muss leider noch verzichtet werden!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenwartin
4. Bericht des Präses, H. Pfarrer Buchert

5. Bericht des Chorleiters
 6. Aussprache zu den Berichten
 7. Entlastung der Vorstandschaft
 8. Neuwahlen: Nach der neuen Satzung für Kirchenchöre (2020) im Bistum Speyer sind nur noch folgende Wahlen durchzuführen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Notenwart/in
 - 6 Ausschussmitglieder
 9. Wünsche und Anregungen
 10. Schlusswort
- Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Die Vorstandschaft freut sich trotz aller Hürden über jeden Besucher und jede Besucherin! Kurzfristige Änderungen der Bestimmungen entnehmen Sie bitte der Tagespresse (Rheinpfalz).

Sportvereine



Schützenverein Bellheim e.V.

Save the date!

Der Schützenverein Bellheim 1930 e.V. lädt ein zur **Jahreshauptversammlung** am **6. September 2021** um 19.00 Uhr.

Tagesordnung folgt.

Arbeitseinsätze

17. und 31. Juli 2021 ab 10.00 Uhr auf dem Vereinsgelände des SV Bellheim.

Wir freuen uns auf helfende Hände.

Welcome back - Willkommen zurück!

Ab sofort kann wieder zu den regulären Schießzeiten trainiert werden. Die Anmeldung über die App ist nicht mehr erforderlich.

Voraussetzung für das Schießen auf dem 10m-Stand ist ein negatives Testergebnis oder der Impfnachweis.

Abstandsregeln sind wie gewohnt einzuhalten.

Wir freuen uns auf Sie/Euch!

Programm in den Sommerferien



Bogenschießen in den Sommerferien

Der SV Bellheim bietet in den Sommerferien einen Einführungskurs in das Bogenschießen an. Dieser Kurs richtet sich an Mädchen und Jungen zwischen 10-15 Jahren.

Die Kursdauer beträgt ca. 2 Stunden und setzt sich zusammen aus:

1. Einweisung
2. Praktische Übungen
3. Turnier auf Scheiben
4. Turnier auf Luftballons.

Geplante Termine

23.7.2021 ab 17.00 Uhr

27.8.2021 ab 17.00 Uhr

Bei regem Interesse sind weitere Termine möglich.

Auch richten wir gerne ab 3 Teilnehmerinnen einen „Girls Only“-Kurs ein.

Voraussetzungen:

- Schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder Anwesenheit eines Elternteils.

- „Gute Laune“ :)

- Unkostenbeitrag 5 €

Alles andere ist beim SV Bellheim vorhanden.

Bei Interesse bitte melden bei:

Christian Salzmann 0172 6308415, gerne auch per WhatsApp.



VfL Bellheim e.V.

Abteilung Tischtennis

Tischtennis-Nachwuchs ist bereit für den Neustart nach Corona

Nach den großen Unsicherheiten der letzten Monate kann der TT-Nachwuchs des VfL unter Einhaltung der Corona-Vorgaben wieder in der Grundschulsporthalle trainieren. Für die jungen Spieler war es nicht schwer nach wenigen Trainingseinheiten wieder die „alte“ Spielstärke zu erreichen. In den nächsten Wochen werden wir im Training unsere Jugendmannschaft für die neue Verbandsrunde 2021/2022 vorbereiten.

Training für Anfänger

Der VfL Bellheim legt nach der langen Corona-Pause den Fokus auf gute Nachwuchsarbeit. Derzeit bieten wir 3-mal in der Woche von 18:00 bis 19:30 Uhr für Anfänger die Möglichkeit Tischtennis zu lernen. Schläger und Bälle werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

Unsere Trainingszeiten (Grundschulsporthalle Bellheim)

Montag:

18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend
20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive und Hobbyspieler

Mittwoch:

18:00 bis 19:30Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend

Freitag:

18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend
20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive und Hobbyspieler
Das Training läuft weiter bis am Freitag, 16. Juli 2021. Dann sind vier Wochen Sommerpause und am Montag, 23. August starten wir in die neue Saison.



Das Gruppenfoto der 1. Mannschaft nach dem Training mit dem „Spartacoach“



FC Phönix Bellheim e.V.

FK Pirmasens gegen Viktoria Aschaffenburg

Zum 100-jährigen Vereinsjubiläum des FC Phönix Bellheim e.V., findet am kommenden **Samstag, dem**

10.07.2021 – Spielbeginn: 14:00 Uhr, im Franz Hage Stadion, das Vorbereitung – Test – Freundschaftsspiel der beiden Traditionsvereine für die kommenden Spielsaison: 2021-2022, dem FK Pirmasens (Regionalliga – Südwest) gegen Viktoria Aschaffenburg (Regionalliga Süd) statt.

Der Eintritt ist frei!

Es gelten die aktuellen Corona Hygienevorschriften. Den Anweisungen der Ordner ist Folge zu leisten!

VS.

FK 03
Pirmasens

Viktoria
ASCHAFFENBURG

Samstag, 10 Juli 2021 - 14 Uhr
Franz Hage Stadion Bellheim

Veranstalter: FC Phönix Bellheim e.V.

"Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt."

EINTRITT FREI

100 Jahre 2021
FC Phönix Bellheim e.V.

*Es gelten die aktuellen Corona Hygienevorschriften.
Den Anweisungen der Ordner ist Folge zu leisten*

#100jahre #phönixpower

Phönix goes Sparta 2.0

Wie auch schon in der letzten Sommervorbereitung ging es für die 1. Mannschaft am Freitagabend ins Nachbardorf nach Zeiskam zur „Sparta Combatives“. Nachdem die Phönixbuben zur Aufwärmrunde nach Zeiskam gejoggt sind, fing auch schon das harte 45 - minütige Trainingsprogramm an. Dabei zogen alle bis zum Schluss mit und stemmten die Gewichte in die Luft. Abschließend wurde mit dem „Spartacoach“ noch ein Gruppenfoto gemacht und die Mannschaft durfte ihre harten Beine auslaufen wieder zurück nach Bellheim joggen. Vielen Dank für die Ermöglichung der tollen Trainingseinheit und wir sehen uns in naher Zeit wieder!

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

HOTEL
BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43/96 62 - 0
Fax 0 74 43/96 62 60

Der Schwarzwald ruft...

Stolz, herzlich und einfach gut!

Relaxwoche

**7 Übernachtungen mit Halbpension,
5x Frühstück aus 3 Gängen,
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x kalter Vesper**
p.P. ab 465,-€

Die kleine Auszeit

**Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obstsalat
1x Kaffee und Kuchen, 1x kleine Flasche Wein**
2 Nächte p.P. ab 187,-€

Schwarzwaldrennsucherle

**Dunkel von Sonntag
bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab 276,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

13.07. Hans Busch 70 Jahre

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Der Lesesommer ist da und die Gemeindebücherei Knittelsheim beteiligt sich erstmals offiziell daran!



Mit erweiterten Öffnungszeiten während der Sommerferien, vielen neuen Büchern sowie attraktiven Preisen, die unter allen Kindern, die sich in der Bücherei Knittelsheim zum Lesesommer anmelden und mindestens drei Bücher lesen, verlost werden. Die beiden Hauptgewinne sind jeweils ein „Leselotte-Komplettsset“ in einer Sonderedition, die nicht käuflich erworben werden kann. Außerdem gibt es viele weitere tolle Preise zu gewinnen. Jedes teilnehmende Kind erhält ein kleines Geschenk. Anmelden könnt ihr euch ab sofort! Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!

Schulen

Grundschule Ottersheim - Knittelsheim

Informationen zum Schuljahresende und zum neuen Schuljahr über

- Baustelle Grundschule - keine BGS am letzten Schultag
 - Die Ferien beginnen!
 - Schulbeginn nach den Ferien
 - Alle Informationen stehen unter Vorbehalt. Kurzfristige Änderungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim veröffentlicht.
 - Schulbuchausleihe
 - Jugendzahnpflege überreicht Geschenk
- finden Sie unter Gemeinde Ottersheim - Schule!**

Vereine und Gruppen



Förderverein für Kinder und Jugend in Knittelsheim

Absage: Sommerparty 2021

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir schweren Herzens auch die diesjährige beliebte **Sommerparty** am letzten Schultag, **16.07.2021**, absagen.

Wir hoffen, dass wir mit Euch Allen im November (St. Martin) und Dezember (Knicklichtparty) wieder durchstarten können.

Bitte passt auf Euch auf und bleibt gesund. Eure Vorstandschaft vom KiJu Knittelsheim und das Jugendparlament Knittelsheim.

Musical Und Mehr

Patrick Stanke bei Musical Und Mehr

Nach einer langen Zwangspause nimmt „Musical Und Mehr“ wieder Fahrt auf ...

Wir haben es erneut geschafft die Großen aus dem Genre nach Knittelsheim zu holen und starten gleich mit einem Knaller.

Nämlich einem Duett Workshop mit Musical Tenor Patrick Stanke am 24. und 25.07.2021 im Dorfgemeinschaftshaus in Knittelsheim.

Patrick Stanke, bekannt aus Produktionen wie Don Camillo, Die Drei Musketiere, Titanic, Arthur, Dracula gehört zu Creme de la Creme der Darsteller und spielt seit Jahren im gesamten deutschsprachigen Raum. Zurzeit ist er in Ulm in der Rolle des Vampirjägers „van Helsing“ zu sehen und demnächst wird er in der Produktion Zeppelin in Füssen die Hauptrolle übernehmen.

Kein Wunder, dass die aktiven Teilnehmerplätze wenige Stunden nach der Ausschreibung des Workshops belegt waren. Die passive Teilnahme, also zusehen, zuhören und lernen, ist noch möglich.

Wie gewohnt präsentieren die Teilnehmer am Ende der beiden Tage ihre Ergebnisse in einem Abschlusskonzert und Patrick Stanke wird in allen Duetten zu hören sein. Das verspricht Musicalhörergnuss auf höchster Ebene.

Im Rahmen der geltenden Corona-Einschränkungen und unter Einhaltung der jeweiligen Hygienevorschriften dürfen wir bei dieser Veranstaltung Gäste zulassen.

Wer sich das nicht entgehen lassen will, sollte frühzeitig buchen. Nähere Infos unter „Musicalundmehr@web.de“



Gemeindebücherei
Knittelsheim

Öffnungszeiten:

Dienstags von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Sommerferien:

(19. Juli – 27. August 2021):

Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Achtung: Am 24. August und am 26. August bleibt die Bücherei geschlossen!

Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)

Internet: www.bibkat.de/knittelsheim

Email: Gbknittelsheim@gmx.de

Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)

Sportvereine

TuS Knittelsheim

Hula-Hoop-Training 

Schnuppertraining

Samstag 10.07 / 9:00 - 11:00 Uhr
auf dem Sportgelände in Knittelsheim

Wer bereits einen Reifen hat, bitte mitbringen!

Bitte im Vorfeld bei **Krissy Wiegel (0176 84635762)** anmelden.
Kommt vorbei und macht mit!



© Sandra Mühlh

FR | 16.07.21
BEGINN: 20 Uhr

KABARETT IM HUFEISEN
MIT TINA HÄUSSERMANN

SUPERTINA RETTET DIE WELT!

Sind Sie noch zu retten? Dann kommen Sie! Supertina rettet alles was nicht bei drei auf den Bäumen ist. Mit Superkräften wie Empathie, Höflichkeit und Allmachtsphantasien rückt sie Corona, Klima und Kojoten auf den Leib. Und um gleich auch das zu klären: Ja, auch Supertina freut sich unbändig, wenn ihre Kinder auf ihr eigenes Lego treten.

Tina Häussermann, die Trägerin des Deutschen Kabarettpreises hat ihren neuesten Streich ausgeheckt. Gesellschaftspolitisch, korrekt und unkorrekt, aber immer frisch vom Fass mit Krone und Geschmack.

Bitte beachten Sie die zurzeit geltenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen vor Ort. Bei schlechtem Wetter fällt die Veranstaltung leider aus!

VERANSTALTUNGSORT:

Kulturzentrum Hufeisen in Germersheim
Eintritt: 15,- Euro | erm. 12,- Euro

TICKETVERKAUF:

Karten im Vorverkauf unter 07274-960 217
kultur@germersheim.eu oder www.reservix.de



www.wittich.de

Mein Traumurlaub
an der
**Mecklenburgischen
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz

 039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche



15.07.

Erwin Kramer

85 Jahre



Aus der Gemeinde

Infos zum Häckselplatz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

In den Monaten **Juli und August** werden wir den Häckselplatz in den **ungeraden Wochen** öffnen.

D.h. am 10.07. ist offen.

Danach alle 14 Tage (24.07./07.08./21.08.)!

Ab 04.09.2021 ist er wieder wöchentlich geöffnet.

Es kommt immer wieder vor, dass der Weg zum Häckselplatz mit Grünschnitt gekennzeichnet ist.

Bitte achtet auf der Fahrt zum Häckselplatz auf die Ladungssicherung.

Gruß Gerald Job

Öffnungszeiten

samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Angenommen werden

- sperriges Schnittgut von Hecken und Baumschnitt mit einer Länge von höchstens 2 Meter und einem Durchmesser von bis zu 10 cm. **Wurzelstöcke dürfen nicht angenommen werden.**
- Gartenkleinabfälle (Laub, Rasen- Grünschnitt) nur von Privathaushalten, die über eine **Biotonne** verfügen.
- Der Häckselplatz soll kein Ersatz für die Biotonne sein. Er soll den Haushalten, denen die Biotonne gelegentlich jahreszeitlich bedingt nicht zur Entsorgung ihrer Gartenabfälle ausreicht, als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit angeboten werden.

- ausschließlich Grünabfälle, die aus **privaten Haushalten** stammen

Erfolgt eine Anlieferung von **einem Gewerbetreibenden** (z.B. Gartenbaubetrieb), kann diese ebenfalls angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Grüngut aus Garten-/ Pflegearbeiten bei einem privaten Haushalt stammt. Der Nachweis kann mit einer schriftlichen Bestätigung des Grundstückseigentümers erfolgen.

Falls Grüngut **gebündelt** angeliefert wird, ist dies nur mit kompostierfähiger Schnur möglich.

Keine Annahme

- in Plastiksäcken oder sonstigen Verpackungen
- von Grüngut mit Fremdkörpern (z.B. Steine, Glas, Metalle,
- Kunststoffe).
- von Katzenstreu, Mist (z.B. Hasenmist), Küchenabfälle
- von Wurzelstöcken
- von Buchs (wegen Buchsbaumzünsler bitte in Westheim abgeben)

•

Lagerung

Krautiges Material (Rasenschnitt) sollte vermisch mit holzigem Material gelagert werden. Keine punktuelle Anhäufung von Rasenschnitt.

Die Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe in Jockgrim informiert

Druckmessungen in der Ortsgemeinde Ottersheim vom 12. bis 16. Juli 2021

In der Woche vom 12. bis 16. Juli 2021 werden im Trinkwassernetz von Ottersheim Druckmessungen durchgeführt. Das Leitungsnetz wird in zwei Zonen getrennt und an ausgewählten Stellen im Netz werden Drucklogger angeschossen. Dies kann zu veränderten Druckverhältnissen führen.

Am Freitag, den 16.07.2021, finden dann über Standrohre gezielte Entnahmen aus der Wasserleitung statt. Dies wird sowohl tagsüber als auch in den späten Abendstunden stattfinden. Hierdurch können an einigen Stellen Druck-

schwankungen und Rostwasser auftreten. Im Falle von Rostwasser genügt es, dieses ablaufen zu lassen. Danach ist das Wasser wieder einwandfrei genießbar.

Bei Problemen erreichen Sie uns rund um die Uhr unter der Telefon-Nr. 07271-9586-0.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihr Zweckverband für Wasserversorgung
Germersheimer Südgruppe K. d. ö. R
76751 Jockgrim

Schulen

Grundschule Ottersheim - Knittelsheim Informationen zum Schuljahresende und zum neuen Schuljahr

Baustelle Grundschule - keine BGS am letzten Schultag

Aufgrund der Bauarbeiten an der Grundschule und des damit verbundenen Umzugs des BGS-Essensraums in die Turnhalle, muss die BGS-Betreuung am letzten Schultag leider ausfallen.

In den Ferien werden zwei neue Eingänge im Hauptgebäude und im Pavillon eingebaut, da der Haupteingang während der Baustellenzeit nicht mehr genutzt werden kann. Nach den Ferien wird der Toilettenwagen in Betrieb genommen. Die Kinder werden von ihren Lehrerinnen auf die Neuerungen vorbereitet werden.

Die Ferien beginnen!

Nach der Verabschiedung der Viertklässler und der Zeugnisausgabe am Freitag, 16. Juli 2021 stehen die Sommerferien vor der Tür. Alle Kinder haben um 12.05 Uhr Unterrichtsschluss. Der Bus nach Knittelsheim fährt nur um 12.15 Uhr. Fundsachen (darunter 5 Kinderarmbanduhren) liegen in der letzten Schulwoche zum Abholen bereit.

Schulbeginn nach den Ferien

Am **30. August 2021** beginnt das neue Schuljahr für die Kinder der Klassen 2-4. Weiterhin werden die Hygieneregeln zu beachten sein.

Am Montag, 30. August 2021 beginnt der Unterricht für die 2., 3. und 4. Klassen um 8.10 Uhr und endet für die 2. Klassen um 12.05 Uhr, für die 3. und 4. Klasse um 13.10 Uhr.

Die Betreuende Grundschule nimmt ebenfalls montags ihre Tätigkeit auf. Für die Erstklässler wird ab Mittwoch, 1.09. die Betreuung angeboten. Die Einschulung der Schulanfänger findet am Dienstag, 31. August 2021 statt. Wenn es die Coronaregeln zulassen, findet um 9.30 Uhr ein Wortgottesdienst in der katholischen Kirche in Ottersheim statt. Anschließend sind die Erstklässler um 10.15 Uhr zur Einschulungsfeier auf die Schulwiese eingeladen, wo sie auch von der Schulgemeinschaft begrüßt werden.

Alle Informationen stehen unter Vorbehalt. Kurzfristige Änderungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim veröffentlicht.

Schulbuchausleihe

Die Rückgabe der Schulbücher erfolgt am Donnerstag, 15. Juli 2021. Bitte geben Sie Ihrem Kind alle Bücher vollständig und ohne Eintragungen mit in die Schule.

Die Schulbuchpakete aus der Schulbuchausleihe können am 31.08.2020 zwischen 11 und 12 Uhr in Empfang genommen werden (falls bestellt). Die Ausleihscheine erhalten die Kinder der 2. bis 4. Klassen am Vortag.

Wie bereits angekündigt, werden die Eltern der Erstklässler gebeten, bereits am Montag, den 30.08. zwischen 10.20 Uhr und 12 Uhr mit den Schulbüchern und Heften ins Klassenzimmer zu kommen, um beim Einsortieren der Unterrichtsmaterialien zu helfen. Auch Sportbeutel und Malsachen dürfen mitgebracht werden.

Jugendzahnpflege überreicht Geschenk

Große Freude gab es in der letzten Schulwoche bei der 2a und der 4. Klasse. Frau Kern von der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege überreichte jeder Klasse ein Geldgeschenk und eine Pausenbrotdose von Max Schrubbel in Höhe von 50€ bzw. 100€, denn nahezu alle Kinder der beiden Klassen haben im vergangenen Jahr den Zahnarzt zu Kontrolluntersuchungen aufgesucht. Ein herzliches Dankeschön an die Jugendzahnpflege und Frau Kern und auch an alle Eltern, die die Aktion unterstützten!

Bitte bleiben Sie gesund und vorsichtig in diesem Sommer!

Gez. Sigrid Schwab, Rektorin

Es sollen sich nicht nur die Senioren angesprochen fühlen. Um planen zu können bitten wir um **Anmeldung bis 17. Juli** bei Marliese Boiselle, Tel. 8695 oder Christel Öbwein, Tel. 8601. Ein Fahrdienst ist eingerichtet, bitte bei der Anmeldung Bescheid sagen. Wir würden uns freuen, euch zahlreich bei uns begrüßen zu dürfen. Die aktuellen Hygienevorschriften müssen selbstverständlich eingehalten werden. PS: bitte bringt ein eigenes Gedeck sowie ein Trinkglas mit!



Musikverein Ottersheim

Einladung zur Generalversammlung

Am **Freitag, den 30. Juli 2021** findet unsere ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder des Musikvereins recht herzlich ein. Die Versammlung findet in unserem Probelokal „Zum Goldenen Hirsch“ um 20.00 Uhr statt.

Um allen Mitgliedern eine Teilnahme an der Versammlung und Beteiligung bei Abstimmungen zu ermöglichen, wird zusätzlich zur Präsenzveranstaltung ein Online-Meeting und eine Telefonkonferenz angeboten. Um die entsprechenden Zugangsdaten zu erhalten wenden sie sich bitte unter Angabe ihres vollständigen Namens an Rolf Kaiser (rolfkaiser82@googlemail.com, 06348 2350249).

Es ist die folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
 2. Bericht des Rechners
 3. Bericht der Kassenprüfer - Entlastung der Vorstandschaft
 4. Bericht des Dirigenten
 5. Bericht des Oldievertreters
 6. Bericht des Jugendvertreters
 7. Neuwahlen
 8. Wahl der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr
 9. Vorschau auf das kommende Musikerjahr
 10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Die Vorstandschaft freut sich auf rege Teilnahme.

Sportvereine



Tennisclub '86 e.V.

2. Odderscherer Sommerfest

Am **31.07.2021** findet das 2. Odderscherer Sommerfest des TC '86 Ottersheim auf der Tennisanlage statt. Hier dürfen wir, wie im vergangenen Jahr wieder die Gruppe „The Bombshells“ auf unserer Bühne begrüßen.

Einlass ist um 18.00 Uhr.

Beginn um 19.30 Uhr.

Der Karten gibt es zu 8,- Euro im Vorverkauf beim LVM Versicherungsbüro - Mozartstraße 4 - 76879 Ottersheim, Tel. 06348 - 940913 / E-Mail: info@gutting.lvm.de

Vereine und Gruppen



Kath. Frauengemeinschaft Ottersheim

Kaffeenachmittag im Hof des Bürgerhauses

Es ist wieder möglich!

Wir sind froh, uns nach langer Zwangspause wieder treffen zu können. Deshalb lädt die katholische Frauengemeinschaft **am Mittwoch, 21. Juli 2021** um 14.30 Uhr, alle, die wieder mal Lust auf Geselligkeit haben, zu einem Kaffeenachmittag in den Hof des Bürgerhauses ganz herzlich ein.

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr

Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

14.07. Heidrun Hösel 70 Jahre

Aus der Gemeinde

Zeiskam wird digital - auf Seite 36

Schulen

Fuchsbach Grundschule Zeiskam



Rücknahme der für das Schuljahr 2020/2021 ausgeliehenen Schulbücher

Die Bücher für das Schuljahr 2020/2021 werden am **Dienstag, 13.07.2021** zurückgenommen.

Zu dem oben genannten Termin sind die ausgeliehen Schulbücher für das Schuljahr 2020/2021 zusammen mit dem Rücknahmeschein abzugeben.

Das Hygienekonzept ist zu beachten!

Sollten am Rückgabetermin Bücher zu Hause vergessen worden sein, müssen diese von den Eltern bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 12, nach telefonischer Voranmeldung unter der Nr. 07272/7008-212, abgegeben werden.

Die Lernmittel werden vor Ort auf ihren Zustand geprüft. Der Schulträger entscheidet im Einzelfall, ob ein Lernmittel für eine weitere Ausleihe geeignet ist oder nicht. Gemäß den Vorgaben durch das Ministerium können folgende Lernmittel definitiv nicht mehr verwendet werden:

- die durch Flüssigkeit verunreinigt wurden
- bei denen Seiten fehlen
- Eintragungen von Hand vorgenommen wurden, die nicht beseitigt werden können, sowie Verschmutzungen oder Markierungen, die die Lesbarkeit der Texte beeinträchtigen

Im Falle von Beschädigung, Verlust eines Buches oder nicht rechtzeitiger Rückgabe besteht seitens des Schulträgers ein Anspruch auf Schadenersatz.

Kindergärten

Kath. Kindertagesstätte St. Josef, Zeiskam



Neues aus unserer Kita

In wenigen Wochen geht wieder ein Kindergartenjahr zu Ende. Leider konnten aus bekannten Gründen schöne Veranstaltungen, Feste und Projekte nicht stattfinden. Dennoch hat sich in unserer Kita einiges getan.

Das „Regenbogenzimmer“ der Igelgruppe wurde in einen Snoezelraum umfunktioniert. Lichteffekte und Rückzugsmöglichkeiten laden zum Entspannen ein.

Die Wände der Zwergengruppe wurden von unserem Hausmeister neu gestrichen. Die Puppenecke bekam ein neues Kuschelbett, einen Spiegel und eine gemütliche

Sitzgruppe. Ein neuer Sonnenschirm schützt jetzt unsere Kinder besser vor der Hitze. Neue Deckenleuchten in den Garderoben und Gängen sorgen für gute Lichtverhältnisse.

Die vielen Veränderungen wurden von unseren Kindern begeistert angenommen und bereichern unseren Kindergartenalltag.

Prot. Kindertagesstätte „Eden“

Besuch vom Polizeihund Wuschel

Heute war ein ganz besonderer Tag für die Kinder aus der Kindertagesstätte „Eden“, denn sie bekamen Besuch vom Polizeihund „Wuschel“. Als die Kinder in den Bewegungsraum kamen, fanden sie eine riesengroße Puppenbühne vor. Dahinter befand sich Wuschel ein Polizeihund, der einer Polizistin erzählte, dass er sich beim Überqueren der Straße seinen Schwanz verletzt hat. Schnell lernte er dann, wie er sich beim Überqueren der Straße richtig verhalten muss und hat dies auch gleich den Kindern gezeigt.

Anschließend kam noch eine Frau, Gudrun von Kastenhausen, auf die Bühne, die versuchte „Lasse“ einen kleinen Jungen mit Versprechungen zu sich nach Hause zu locken. Lasse ist natürlich nicht mitgegangen und Wuschel hat den Kindern auch gleich erklärt, warum man auf keinen Fall mit fremden Menschen mitgehen darf.



Zwei Tage später kam die Polizei wieder in die Kita und hat mit den Kindern die Themen, die im Puppenspiel gezeigt wurden, noch einmal aufgegriffen. Den Kindern wurde gezeigt und eingeübt, wie man eine Straße richtig überquert. Es wurde nochmals thematisiert warum und weshalb die Kinder niemals mit Fremden mitgehen dürfen, auch wenn ihnen ganz tolle Sachen versprochen werden. Es wurde über „gute“ und von „schlechte“ Geheimnissen geredet und ganz laut das „Nein-Sagen“ eingeübt.

Außerdem wurde ihnen auch erklärt, dass die Polizei immer der Freund und Helfer der Kinder ist.

Wir wollen uns bei der Polizeipuppenbühne des Polizeipräsidiums Rheinpfalz ganz herzlich für die tolle Vorführung des Puppenspiels und den Gesprächen bedanken, es war für die Kinder ein ganz besonderes Erlebnis und sie haben sehr viel davon mitgenommen.

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Eden“

Zeiskam wird digital!

Zeiskamer Zwiebel-WLAN „ZWiFi“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Zeiskam,

im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft ist es für uns alle mittlerweile zur Normalität geworden, an ausgewählten Orten freie WLAN-Hotspots empfangen zu können. Diese helfen dabei, das eigene Datenvolumen zu schonen, können Menschen auch bei eingeschränktem Mobilfunkempfang in Verbindung bringen bzw. halten und werden zunehmend kostenlos angeboten, was Attraktivität schafft! Gerade durch die Zeit der Corona-Pandemie wurde uns allen bewusst, wie wichtig Digitalisierung bereits heute schon ist. Ohne einen Internetanschluss, in welcher Form auch immer, sind Homeoffice, -schooling und -banking nur schwer realisierbar.

Wer heute ein offenes WLAN anbietet, kann nicht mehr abgemahnt werden, wenn jemand darüber rechtswidrig Filme, Musik oder Spiele teilt. Betreiber von offenen WLANs haften **nicht** für Urheberrechtsverletzungen, die über ihren Anschluss getätigt wurden. Allerdings können sie zur Sperrung von bestimmten Inhalten und Seiten verpflichtet werden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Da dies höchstrichterlich bestätigt wurde, sind auch die letzten Hürden für den Betrieb eines öffentlichen Hotspots aus dem Weg geräumt worden. Deshalb hat der Gemeinderat sich bereits vor geraumer Zeit für die Einrichtung von frei empfangbaren WLAN-Hotspots an ausgewählten Standorten ausgesprochen.

Zeiskam befindet sich bereits auf dem Weg ins digitale Zeitalter, was derzeit durch den in Planung befindlichen Glasfaserausbau der Deutschen Glasfaser, durch eine neue Mobilfunksendeeinrichtung und die Anbindung des Gewerbegebiets und unseren Aussiedlungen mit schnellen Glasfaseranschlüssen durch die Telekom vorangetrieben wird.

Um möglichst vielen Zeiskamer Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu freien WLAN-Hotspots zur Verfügung stellen zu können, ist unsere Ortsgemeinde darauf angewiesen, dass sich viele private Haushalte, Geschäftsinhaber und Gastronomen daran beteiligen.

Zeiskamer Zwiebel sagt Funklöchern den Kampf an!



Zum Zwecke eines einheitlichen äußeren Auftritts und um die Verbundenheit unseres Ortes mit der in Zeiskam allseits bekannten „Zwewwel“ zu signalisieren, wurde ein eigens dafür geeignetes WLAN-Logo geschaffen. Mit diesem Logo wollen wir in Zeiskam das „ZWiFi!“ (Zeiskamer WiFi) bekannter machen und damit für größtmögliche Akzeptanz sorgen.

Erste „ZWiFi“-Hotspots“ sind bereits in Betrieb und weitere befinden sich in der Umsetzung. So stehen die freien Internetzugänge bereits am Spielplatz in der Johanniterstraße, im Bereich der Grundschule nebst Jugendzentrum (nur nach Schulbetrieb), am Rathaus und erfreulicher Weise im „Alten Bauernhof“ der Liederkrantz-Chöre zur Verfügung. Die Einrichtung eines solchen Hotspots erfolgt dabei ganz einfach über den Gastzugang des eigenen Internetrouters, der durch einige kleinere Konfigurationen zum öffentlichen Hotspot wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihre privaten Daten in Gefahr wären, denn der Gastzugang ist netzseitig strikt von ihrem privaten Netzwerk getrennt. Es lassen sich viele Parameter frei festlegen, z.B. zu welchen Zeiten der Hotspot aktiv sein soll und zusätzlich können Nutzer des freien Internetzugangs auf vorher fest definierte Internetseiten als „Startseite“ gelenkt werden ... z.B. auf die Homepage des eigenen Unternehmens.

Sollten wir Ihr Interesse zur Teilhabe an diesem für eine kleine Gemeinde ambitionierten Projekt geweckt haben, stehen wir bei der Einrichtung gerne beratend oder auch tatkräftig zur Seite. Kontaktieren Sie hierfür bitte die Bürgermeisterin unter 0173-5913451.

Über eine rege Teilnahme an unserem gemeinsamen Projekt würden wir uns und natürlich die zukünftigen Nutzer sehr freuen. Lassen Sie uns heute schon einen Schritt ins digitale Morgen unternehmen! Danke.

Ihr Projektteam der Ortsgemeinde Zeiskam

Susanne Lechner
Ortsbürgermeisterin

Peter Bohlander
Fraktionsvorsitzender der FWG



Vereine und Gruppen

Euro-Reiseclub Zeiskam 1997

Liebe Mitglieder & Reisefreunde,

nach den Corona-Lockerungen möchte die Zeiskamer Reisegruppe auch für Sie wieder aktiv sein.

Die letzte Reise war 2019 nach Pertisau am Achensee in Tirol. In den fast 2 Jahren ohne eine Reiseorganisation, möchten wir Ihre „Freizeit“ wieder verschönern und für Sie wieder Tages- & Mehrtagesreisen organisieren und das in gewohnter Qualität.

Unser langjähriger Reisebuspartner ist der Reiseveranstalter auch mit unserem Programm! Aber ohne genügend Interesse & unverbindliche Voranmeldungen können wir leider keine dementsprechenden Buchungen tätigen. Deshalb die Bitte an Euch, sich bei uns voranzumelden. Danke!

1.) Die Tagesfahrt am Samstag den 25.09.2021, in die Höhen & Täler des Nördlichen & Mittleren Schwarzwaldes, soll ein Genusstag mit Spezialitäten dieser herrlichen Ortenauer Region werden! Einkehr mit Speisenauswahl in guten 3 * Hotels/Restaurant/Cafe.

Wir freuen uns wieder sehr auf unsere lieben Senioren, die sich einen oder einige Tage gönnen können und das in netter Reisegesellschaft.

2.) 5 Tagesfahrt vom 20. - 24.10.2021 in die Berg- & Seenlandschaft des Salzburger Landes, ins Bergparadies Abtenau im Lammertal und am Tennengebirge gelegen ins bewährte 4 * Hotel mit tollen Leistungen der HP inkl. Top-Programm vor Ort mit Rundfahrten.

Motto: Endlich wieder was anderes Sehen - Hören - Erleben zu dürfen und das mit netten Menschen!

Sollte Interesse vorhanden sein, erwartet der RL ihren Rückruf, denn um durchplanen zu können, benötigen wir Sie als Reiseteilnehmer.

Ich, ihr RL Gerd Hünerfauth freue mich, Sie alle wieder betreuen, begrüßen & begleiten zu dürfen!

Sportvereine



LSG Zeiskam

Trainingszeiten für Neueinsteiger und Lauferfahrene

Ihr wollt mit dem Laufen beginnen, habt aber bisher die Kurve nicht gekriegt?

Ihr möchtet gerne Laufen, aber alleine macht es euch keinen Spaß?

Ihr wollt eure bisher erzielten Zeiten verbessern?

Dann seid Ihr bei uns richtig.

Bei uns ist es egal, ob Du erst mit dem Laufen beginnst, einfach nur Mitläufer suchst oder Deine Wettkampfzeiten gezielt verbessern willst. Wir teilen uns stets in verschiedenen Gruppen auf, sodass jeder seine gewünschten Ziele erreichen kann.

Sportabzeichenabnahme 2021

Durch die stetig sinkenden Inzidenzzahlen ist es ab sofort möglich, wieder die Sportabzeichenabnahme im Freien und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, durchzuführen.

Im Zeitraum vom **14.06.21 bis einschließlich 12.07.21 und vom 30.08.21 bis einschließlich 27.09.21** ist die Gelegenheit, immer montags um 18:30 Uhr im Bellheimer Stadion sich dem Fitnessstest zu stellen und für das Sportabzeichen zu trainieren.

Um besser planen zu können, wird um eine kurze Nachricht per WhatsApp oder eine Anmeldung über die unten angegebene Telefonnummer gebeten. **Informationen** über die LSG Zeiskam und deren Aktivitäten erteilt Andreas Flörchinger (Tel.: 0151-28058198; Mail: a.floerchinger@lsg-zeiskam.de). Homepage: www.lsg-zeiskam.de



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V. Sportabzeichentreff beim Budoclub Zeiskam

Der 1. Budoclub Zeiskam bietet allen Interessierten, die 2021 das Sportabzeichen ablegen möchten, immer dienstags und sonntags im Bellheimer Stadion die Möglichkeit des Trainings und der Abnahme an. Entsprechend dem Hygieneplan und den Coronaverordnungen müssen sich die Teilnehmer rechtzeitig unter Tel. 06347-6685 anmelden. Das heißt, es werden durch das Sportabzeichenteam alle Interessierten, die sich telefonisch angemeldet haben, entsprechend den Coronabedingungen eingeteilt. Das Training und die Abnahme findet immer dienstags von 18:00 bis 20:00 Uhr und sonntags von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr, auch in den Ferien, statt.



Kontaktsport der Judokas wieder möglich

Seit letzter Woche besteht aufgrund der aktuellen Bestimmungen und Fallzahlen die Möglichkeit wieder Kontaktsport beim Budoclub durchzuführen. Es muss sich jeder Trainingsteilnehmer anmelden, um dem Hygieneplan gerecht zu werden und um die entsprechende Einteilung der Trainingsgruppen vorzunehmen. Deshalb bitten wir Alle, die Interesse an der Teilnahme haben, auch Anfänger und Wiedereinsteiger, sich unter der Telefonnummer 06347-6685 spätestens drei Tage vor dem Trainingstag anzumelden.

WERDE TEIL UNSERER JUDOFAMILIE!

- Lizenzierte Trainer
- Trainingszeiten mittwochs
Kids: 18 - 19:15 Uhr, Jugendl./Erw.: 19:30 - 21 Uhr
- ab 4 Jahren
- im klimatisierten Dojo des Vereins (an der Fuchsbachhalle in Zeiskam)

3x kostenloses Probe-Training!

I. BUDO-CLUB 1978 e.V. ZEISKAM
Gerhard Frey | Hauptstraße 73 | 67378 Zeiskam
Tel.: 06347 / 6685
(Erreichbar täglich ab 17:00 Uhr oder via WhatsApp (Trainingszeiten))
E-Mail: info@1-budo-club-zeiskam.de

WWW.I-BUDO-CLUB-ZEISKAM.DE



TC '86 Zeiskam e.V.

Unsere Herrenmannschaft 65 hat die diesjährige Verbandsrunde abgeschlossen. Coronabedingt nach eingeschränktem Austragungsmodus mit Vor- und Rückspielen. Am letzten Spieltag gastierte in Zeiskam die Meistermannschaft von TC Steinfeld. Der Gast wurde seiner Favoritenrolle gerecht und siegte mit 6:2 Punkten. Allerdings erst nach jeweils knappen Ergebnissen und vergeblichen Matchbällen unserer Mannschaft. Zeiskam belegte in dieser Doppelrunde den zweiten Platz. In unserer Mannschaft waren im Einsatz Rainer Gensheimer, Klaus Sinn, Harald Grundler, Edgar Schnell, Hermann Hilbert, Manfred Hettel, Werner Risser.



TB Jahn Zeiskam e.V.

Fußball, 1. Mannschaft

Vorbereitungsspiele

FC Lustadt - TB Jahn Zeiskam 1 : 3 (0:1)

Torschützen für den TB Jahn:

Stefan Hezner 0:1, 5. min

Marcel Weigel 0:2 61. min

Christoph Wörzler 1:3 84. min

Fortuna Billigheim-Ingelheim - TB Jahn Zeiskam 0:2 (0:1)

Torschützen für den TB Jahn:

Christoph Wörzler 0:1 28. min

Alexander Pirogov 0:2 62. Min

Vorschau

Am Donnerstag 8.7.2021, 19.00 Uhr

TB Jahn Zeiskam - FSV Offenbach

Sonntag 11.7.2021, 16.00 Uhr

Borussia Neunkirchen - TB Jahn Zeiskam

Jugendfußball

Auch in dieser Woche fanden wieder Freundschaftsspiele mit folgenden Ergebnissen statt:

C-Jugend

JSG Hainbach : SG Neuburg/Hagenbach 3:5

Es spielten:

Janosch Ernst, Niklas Humbert, Nils Zeil, Jannis Schmitt, Nikita Jagupow, Paul Lischnewski, Tunc Günes, Felix Könecke, Noah Leistner, Nils Jacob, Max Keller, Ege Elci, Ibrahim Ali, Ben Zürker, Fabio Schmidtke und Lukas

Torschützen: Max Keller, Ibrahim Ali, Ege Elci

E-Jugend

TuS Knittelsheim : JSG Hainbach 5:14

Die E-Junioren spielten beim TuS Knittelsheim. Mit schön herausgespielten Toren wurde das Spiel 14:5 gewonnen. Unser Bild zeigt die Jungs der E-Jugend.



Vorschau:

10.07.2021, 11.00 Uhr, C-Jugend : TuS Knittelsheim, Sportstätte Zeiskam

Aus Kreis und Region

Germersheimer Tafel



Die Tafel Germersheim ist ein eingetragener Verein, der unabhängig von Politik, Religion und Trägergesellschaften betrieben wird. Die Tafel versorgt ca. 1400 Bedürftige im nördlichen Landkreis Germersheim; dadurch werden jährlich bis zu 300 Tonnen Lebensmittel vor der Vernichtung „gerettet“.

Aufgrund der Altersstruktur werden ständig ehrenamtliche Fahrer*innen/Beifahrer*innen benötigt, die sich zutrauen, unsere Kühl- bzw. Tiefkühlfahrzeuge zu fahren, zu beladen und zu entladen.

Altersbeschränkungen: keine

Führerschein: Klasse 3 bzw. Klasse B

Körperliche Belastung: Tragen von Lebensmittelkisten (ca. 7 - 10 kg)

Arbeitszeit: vormittags, nach Plan (ca. 8:00 h bis zur Mittagszeit), in der Regel 1 x wöchentlich.

Für diese Tätigkeit gibt es kein Geld, eine Mitgliedschaft in der Tafel ist nicht erforderlich, jedoch wünschenswert. Der Dank von Kolleg*innen und Kollegen ist Ihnen jedoch gewiss. Ein „Schnuppertag“ kann vereinbart werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Tafelbüro, Tel.: 07274/9498499 oder direkt beim Vorsitzenden Werner Seessle, Tel.: 07274/76016.

Kreisvolkshochschule Germersheim

Kurse, Vorträge, Veranstaltungen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen nachstehend aufgeführten Kursen und Vorträgen eine Anmeldung unbedingt erforderlich ist. Kontaktadressen sind am Ende des Textes zu finden.

A3017253KV

„Yoga - Ruhe und Entspannung - für Frauen - Schnupperworkshop B - am Vormittag“ - Kurs mit **Michaelis, Janina-Alisha:** Germersheim, Stadtpark Fronte Lamotte, Treffpunkt am Spielplatz, Beginn: Sa, 24.07.2021, 10:00 - 11:30 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 12 Euro/Person.

A3017254KV

„Yoga - Ruhe und Entspannung - für Frauen - Kurs B“ - Kurs mit **Janina-Alisha Michaelis:** Germersheim, Stadtpark Fronte Lamotte, Treffpunkt am Spielplatz, Beginn: Do, 29.07.2021, 17:00 - 17:45 Uhr. Dauer: 5 Termine, Kosten: 45 Euro/Person.

A4221201KV

„Spanisch für den Urlaub - Intensivkurs in den Sommerferien“ - Kurs mit **Raúl Miñarro Garrido:** Germersheim, Geschäftsstelle der KVHS, Seiteneingang der BBS, UG, Semi. 1, Beginn: Mo, 19.07.2021, 17:00 - 18:30 Uhr. Dauer: 10 Termine, Kosten: 70 Euro/Person.

A1021015KV

„Einbürgerungstest, Termin 15 - am Vormittag“ - Prüfung mit **Karin Träber:** Germersheim, Geschäftsstelle der KVHS, Seiteneingang der BBS, UG, Seminarraum 1, Termin: Mo, 30.08.2021 von 10:00 - 11:00 Uhr. Kosten: 25 Euro/Person. **Anmeldeschluss: 30.07.2021,**

A1021015KV

A1021016KV

„Einbürgerungstest, Termin 16“ - Prüfung mit **Karin Träber:** Germersheim, Geschäftsstelle der KVHS, Seiteneingang der BBS, UG, Seminarraum 1, Termin: Mo, 30.08.2021 von 15:00 - 16:00 Uhr. Dauer: 1 Termin, Kosten: 25,00 Euro/Person. **Anmeldeschluss: 30.07.2021**

B4041881KV

„Deutsch A1, Kurs A“ - Kurs mit **Annette Pähler:** Germersheim, Geschäftsstelle der KVHS, Seiteneingang der BBS, UG, Seminarraum 1, Beginn: Mo, 30.08.2021, Unterricht immer montags bis donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr. Dauer: 27 Termine, Kosten: 108 Euro/Person.

B4044881KV

„Deutsch A2 - am Vormittag, Kurs A“ - Kurs mit **Mike Rötzel:** Germersheim, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, EG, Saal E.06, Beginn: Mo, 30.08.2021, Unterricht immer montags bis donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr. Dauer: 27 Termine, Kosten: 108 Euro/Person.

B4049881KV

„Deutsch B2 - intensiv“ - Kurs mit **Mike Rötzel:** Germersheim, Ritter-von-Schmauß-Str., Seiteneingang BBS, EG, Saal E.06, Beginn: Mo, 30.08.2021, 18:00 - 19:30 Uhr (Unterricht immer montags und donnerstags). Dauer: 27 Termine, Kosten: 54 Euro/Person.

Eine **Anmeldung** ist zu allen Veranstaltungen der KVHS zwingend **erforderlich.** Persönlich (nur nach vorheriger Terminvereinbarung) bei der Geschäftsstelle der KVHS in Germersheim, Ritter-von-Schmauß-Str./Ecke Paradeplatz, telefonisch 07274-53334 oder -53382, per E-Mail: vhs@kreis-germersheim.de.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Energietipp - Auf Reisen zu Hause Energie einsparen

Energieberater der Verbraucherzentrale geben Tipps

Urlaubsreisen sind wieder in Reichweite gerückt. Mit ein paar Handgriffen kann man sein Zuhause vor dem Urlaub in den Energiesparmodus versetzen. Dadurch spart man Energie sowie Geld und tut gleichzeitig etwas für die Umwelt.

Als einfachsten Schritt sollte der Verbraucher vor der Abreise alle nicht benötigten elektrischen Geräte ausschalten oder deren Stecker ziehen. Selbst im Stand-by-Modus verbrauchen elektrische Geräte ohne sichtbares Zeichen Strom – ältere Exemplare sogar ziemlich viel. Durch die Verwendung von Steckdosenleisten mit Schaltern ist das Ausschalten von mehreren elektrischen Geräten am bequemsten zu erledigen. Computer sollten komplett runtergefahren, Ladegeräte aus den Steckdosen und WLAN-Router ausgeschaltet werden. Falls das Telefon am Router hängt, muss man entscheiden, ob man das Ausschalten des Telefons in Kauf nehmen will. Klimageräte sind außerdem auszuschalten, damit sie nicht unnötig im Kühlbetrieb laufen. Bei sehr langer Abwesenheit kann es sich lohnen den Kühlschrank zu enteisen und während der Abwesenheit auszuschalten. Nach der Rückkehr läuft der Kühlschrank dann ohne die Eisschicht effizienter.

Die Heizungsanlage sollte schon seit einiger Zeit auf Sommerbetrieb gestellt sein. Falls über die Heizung die Warmwasserbereitung erfolgt, kann man auch diese für den Urlaub abschalten.

In Ein- und Zweifamilienhäusern kann zudem die Warmwasserzirkulation ausgeschaltet werden. Nach dem Urlaub sollte aus hygienischen Gründen das Wasser einmalig auf 70 Grad Celsius aufgeheizt werden. Um das zu Hause „urlaubsfit“ zu machen, können Interessierte Unterstützung von einem Berater der Energieberatung der Verbraucherzentrale erhalten.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 14.07.21 von 16 – 18.15 Uhr** in **Kandel** statt.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 16.07.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

VZ-RLP

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin: Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Der Kreiselternausschuss Germersheim (KEA GER) informiert:



Das neue KiTa-Gesetz (KiTaG) gilt seit 01. Juli 2021

Der KEA begrüßt die Umsetzung des neuen Gesetzes, zu dessen wichtigsten Änderungen der für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr geltende Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gehört. Letzterer „[...] umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung [...] eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden [...]“. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. [...]“ (§14 Abs. 1 KiTaG). Die notwendigen personellen und räumlichen Veränderungen stellen, auch KiTas im Landkreis GER vor große Herausforderungen. Denn eine Übergangsbestimmung bis Ablauf der Evaluierungsphase im Jahr 2028 (§31 Abs. 1 Satz 1 KiTaG) ist im Gesetz lediglich für die Ausgestaltung des Mittagessens vorgesehen. Dass nicht alle Fragen vor dem 01.07. geklärt werden konnten, bedauert der KEA sehr. So hätte die Unsicherheit bzgl. der Vertragssituation des KiTa-Personals bei einigen KiTa-Leitungen, aber vor allem auf Seiten der Eltern sicherlich vermieden werden können. Des Weiteren ist die Entwicklung des Angebots an U2-Plätzen im Landkreis nicht bedarfsdeckend: Gegenüber der letzten Planungsperiode 2019/2020 hat sich dieses um knapp ein Drittel verringert. Nichtsdestotrotz möchte sich der KEA bei allen bedanken, die sich für eine zügige Umsetzung des KiTaG einsetzen und dafür sorgen, dass Eltern zeitnah die für die eigene Planung notwendigen Informationen erhalten.

Thüga spendet Ergas-Auto für Sozialstation

Ein VW Up mit Erdgas-Antrieb ergänzt künftig den Fuhrpark der Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim. Das Fahrzeug ist eine Spende der Thüga Energie GmbH und in bestem Zustand. Damit verfügt die Sozialstation nun insgesamt über 42 Autos, mit denen die Fahrerinnen sich auf den Weg zu den Kundinnen und Kunden machen.

„Die Thüga unterstützt die Sozialstation schon seit vielen Jahren aus Überzeugung. Nicht erst seit der Corona-Krise wissen wir, wie wichtig das Thema Pflege für die Gesellschaft ist. Aus diesem Grund freuen wir uns, mit unserer Spende dazu beitragen zu können, den Mitarbeiterinnen der Sozialstation eine bestmögliche Ausstattung zu bieten“, so Sebastian Körner, Regionalleiter Rhein-Pfalz der Thüga Energie.

„Wir freuen uns, mit der Thüga einen starken Partner zu haben, der uns seit Jahren verlässlich, unkompliziert und unbürokratisch zur Seite steht. Das zeigt sich wieder einmal durch diese Spende, die einerseits dazu beiträgt, unsere Fahrzeugflotte zu modernisieren, andererseits aber auch durch den alternativen Antrieb Umweltbelangen Rechnung trägt“, so Bürgermeister Matthias Schardt, Vorsitzender der Sozialstation.



Sonstige Nachrichten

Verbraucherzentrale und Landeskriminalamt warnen vor dubiosen Streaming-Diensten

Werbung lockt in eine Abo-Falle

· Verschiedene Streaming-Portale werben mit einem kostenlosen fünf-tägigen Abo. · Die Registrierung ist entweder nicht erfolgreich oder es können trotz Registrierung keine Filme und Serien gestreamt werden. Eine Rechnung landet trotzdem im E-Mail-Postfach.

· Falschinformationen in selbst erstellten YouTube-Videos und Schreiben falscher Inkassobüros sollen den Druck zum Bezahlen der Rechnung erhöhen. Die Verbraucherzentrale und das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz warnen davor, sich auf Streaming-Portalen zu registrieren, die mit einem kostenlosen fünf-tägigen Probe-Abo in die Kostenfalle locken. Die Nutzerinnen und Nutzer, darunter häufig Minderjährige, gelangten über ein Werbe-Pop-up-Fenster auf eine der Webseiten der Betreiber.

Zum Schutz vor dubiosen Streaming-Diensten geben Verbraucherzentrale und Landeskriminalamt folgende Tipps:

· Rechnungen über ein vermeintliches Jahresabonnement müssen nicht bezahlt werden, wenn keine Leistung erbracht wurde.

· Betroffene sollten sich auch durch aggressive Zahlungsaufforderungen nicht einschüchtern lassen.

· Auch von angeblichen Anwälten, die die vermeintliche Rechtmäßigkeit der Forderung per YouTube-Video erläutern, sollten sich Betroffene nicht verunsichern lassen.

· Es ist ratsam, Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

· Wer unsicher ist, ob Forderungen berechtigt sind, kann sich bei der Verbraucherzentrale individuell beraten lassen.

· Um gar nicht erst auf Angebote dubioser Streaming-Dienste hereinzufallen, ist es sinnvoll, den Namen der Streaming-Website in eine Suchmaschine einzugeben. Handelt es sich um eine unseriöse Webseite, finden sich häufig bereits Hinweise dazu im Internet.

Dubiose Streaming-Angebote können auf der Web-Seite der Verbraucherzentrale gemeldet werden <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/kontakt-rlp/nachrichten-an-die-vz>

Weitere Informationen zum Thema sind ebenfalls auf der Webseite der Verbraucherzentrale unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/digitale-welt/onlinedienste/dubiose-streamingportale-locken-in-abofalle-was-sie-wissen-muessen-21823> und bei der Polizei unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gedenken-im-internet/abofallen/> zu finden.

Beratung und Hilfen gibt es bei den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale sowie in den Polizeipräsidien.

CDU

Thomas Gebhart: Bürgersprechstunde in Bellheim

Der direkt gewählte Bundestagsabgeordnete der Südpfalz Dr. Thomas Gebhart lädt am **Donnerstag, 15.7.2021** um 15.00 Uhr zur Bürgersprechstunde nach Bellheim ein. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden.

Die Sprechstunde findet im Bürgerhaus in Bellheim, Hauptstr. 140, statt. Um vorherige Anmeldung unter 06341-93 46 23 wird gebeten. Weitere Informationen im Internet unter www.thomas-gebhart.de

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Dienstag, 13.7.2021**, von 13.30-14.30 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Bürgersprechstunde des Bundestagsabgeordneten Thomas Hitschler

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) bietet erneut eine Bürgersprechstunde an. Am **Donnerstag, 08. Juli 2021**, ist er von 14 bis 15 Uhr für alle politischen wie auch persönlichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie für Fragen zur Bundespolitik und des Wahlkreises da.

Interessierte erreichen Thomas Hitschler in dieser Zeit telefonisch unter 06341 9871450 oder -60. Nach vorheriger Anmeldung per E-Mail an thomas.hitschler@bundestag.de besteht daneben die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs im Landauer Wahlkreisbüro des Abgeordneten (Karl-Sauer-Straße 8, 76829 Landau).

„Mir ist es ausgesprochen wichtig zu wissen, wo in unserer südpfälzischen Heimat der Schuh drückt, damit ich helfen kann, passende Lösungen für die Anliegen der Menschen in der Region zu finden“, so Hitschler. Es sei ihm gerade in dieser Zeit wichtig, im Gespräch zu bleiben und für Fragen, Hinweise oder Sorgen der Bürgerinnen und Bürger da zu sein. „Nur so kann ich wissen, wo Probleme bestehen und wo Politik etwas verändern und besser machen muss“, betont der Abgeordnete.

AfD

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD) - Bürgersprechstunde
 Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am **Montag, 12. Juli 2021** von 10 - 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Geprüfter Fachwirt für Logistiksysteme
 Aufstiegsbildungsgang zur Fach- oder Führungskraft für Personen, die mit der Logistik beschäftigt sind
 Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Logistics

Systems, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab 30.10.2021** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an. Gegebenenfalls findet der Unterricht auch online statt.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik und ein Jahr Berufspraxis (bei Lehrgangsbeginn) oder eine 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im Bereich Logistik zur Zulassung.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Ende des redaktionellen Teils

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN - mit uns kommen Sie gut an!

Flyer Broschüre Prospekt

Zuverlässige Beilagenverteilung.
 Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bauen - Wohnen - Leben

JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
 Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
 Tel. 0170 1862290
 Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
 Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

Auch im Umland!

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- Haushaltsabdeckung
- attraktive Kombi-Pakete

Municipality	Newspaper Title	Circulation (Auflage)
Lingenfeld	Germersheimer Stadtanzeiger	9.700
Offenbach	Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim	7.400
Bellheim	Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim	6.400
Landau	Heimatribrief	7.400
Landau	AMTSBLATT der Verbandsgemeinde Rülzheim	7.400
Kandel	Amtsblatt	7.850
Wörth	Wörth aktuell	7.850
Hagenbach	Amtsblatt	7.850
Hagenbach	AMTSBLATT	8.100
Hagenbach	Amtsblatt	5.350

<h1>Bad</h1> <ul style="list-style-type: none"> ✓ 60-Plus-Bad ✓ Komplettbäder ✓ individuelle Lösungen 	<h1>&</h1> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Planung in 3D ✓ Trinkwasser- aufbereitung 	<h1>Wärme</h1> <ul style="list-style-type: none"> ✓ innovative Heizungsanlagen ✓ Solar und Photovoltaik ✓ Klimageräte ✓ Kunden- und Notdienst ✓ Wartungsverträge
 <h2>ANTRETTNER & ZITTEL GmbH</h2> <p>Bad und Wärme - seit 1968</p>		
Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de		

- Die Wärmeprofis und Bäderprofis -

Wir machen Betriebsferien von Montag, 19.07.2021 bis Freitag, 30.07.2021.

Mathes

**Wärme und Bäder
Innovation und Service**

An der Hochschule 1, 76726 Germersheim
 Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
 Internet: www.mathes-shk.de

Wir machen Betriebsferien vom 20.07.21 bis 30.07.21



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE
 JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
 ☎ 0177 2504511

Hofflohmmarkt

Samstag, den 10. Juli 2021, 11-14 Uhr
 Am Weidensatz 6, Bellheim

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Riegel Immobilien Management bei.

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

WOHNEN

IN IHRER REGION

suchen
und
finden

wohnen-regional

Hier finden Sie ...

eine Wohnung mit Aussicht auf Heimat. 

Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.

Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.

Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Neues Wohnen in Zeiskam

Zentral in der Ortsmitte, Hauptstr. 54 in Zeiskam, entstehen 7 Wohnungen und ein Einfamilienhaus mit großzügigem Innenhof.

Zum Verkauf steht die DG-Wohnung

mit einem nach Süden ausgerichteten Balkon.
 Wfl. 103,5 m², Balkon: 7,93 m² sowie sep. Kellerraum.
 Preis: 341.500,00 €, Carport: 10.000 €
 Für weitere Informationen freuen wir uns, von Ihnen zu hören.



BAUBETREUUNG

BF

GMBH

FREDERKING

Planung

Bauleitung

Altbau-
sanierung

Schlüssel-
fertigbau

Projekt-
entwicklung

info@bf-bau.de
 Herzheim 07276 - 919101
www.frederking-baubetreuung.de

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühler

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

Täglich frische

HEIDELBEEREN

aus eigenem Anbau

Öffnungszeiten zur Heidelbeersaison:

Mo. - Sa. 9 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr
sonntags Ruhetag

Familie Hoos

Zeiskamer Str. 20-22

67482 Freimersheim

Tel. 06347-1649



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Wir sind eine pfälzische, familiengeführte Firmengruppe und expandieren! Ab sofort suchen wir für unser Team:



LKW Fahrer

Abroll- und Absetzcontainer (m/w/d)

Benzin fließt durch Ihre Adern und Motorengeräusche sind Musik in Ihren Ohren? Sie möchten den Luxus genießen die Pfälzer Berge als Panorama täglich aus jedem Winkel zu betrachten? Sie haben einen Führerschein der Klasse CE inkl. Modul 95 und gültiger Fahrkarte, gute Deutschkenntnisse und Erfahrung mit Absetzkipper-, Abrollfahrzeugen und Anhängern? Dann haben Sie jetzt Ihren idealen Job gefunden. Wir freuen uns auf Sie!

Mechaniker für Baumaschinen / Baugeräte

Vollzeit/Teilzeit (m/w/d)

Sie sind ein Schrauber mit Herzblut und legen Wert auf gutes Werkzeug, mit dem Sie unsere Baumaschinen im Handumdrehen wieder fit machen? Haben Sie Lust auf ein starkes Team und abwechslungsreiche Aufgaben, bei denen es auch um Raumcontainer oder individuelle Kundenwünsche geht? Packen Sie gerne mit an und suchen Sie die Herausforderung? Dann sind Sie das Zahnrad, das unser Team voranbringt. Bewerben Sie sich jetzt.

Technischer Mietparkmitarbeiter (m/w/d)

Unser Mietpark ist Ihr Revier? Sie lieben die Bedienung von verschiedenen Maschinen, wollen eigene Verantwortung in Ihren Aufgaben und freuen sich darauf, ein starkes Team in Ihrem Rücken zu haben? Sie packen gerne mit an, sind ein Macher und lassen sich auch bei Wind und Wetter nicht aus der Ruhe bringen, um unseren Kunden einen reibungslosen Ablauf bei der Ausgabe und Rücknahme zu garantieren? Dann sind Sie bei uns genau richtig. Werden Sie ein Teil unseres Teams.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter: www.gerach-gruppe.de/karriere/
Hier finden Sie übrigens auch noch weitere offene Stellen. Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: karriere@gerach-gruppe.de

Wir möchten unseren Kunden etwas Besonderes bieten.

Sie kochen leidenschaftlich gern?

Dann passen wir perfekt zusammen!

Wir bieten:

- ◆ ein attraktives Arbeitsumfeld in einer modern ausgestatteten Küche
- ◆ Raum für eigene kreative Ideen
- ◆ eine sichere Stelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung

Wir wünschen uns von Ihnen:

- ◆ kreative Ideen und liebevolles Zubereiten von Suppen, Soßen, Fleisch und Co. - nix aus der Bix!
- ◆ Liebe zum Kochen mit frischen Zutaten von regionalen Anbietern
- ◆ selbstständiges Planen, Einkaufen und Zubereiten an zwei Tagen in der Woche für 10 bis 15 Personen
- ◆ Mobilität und Flexibilität
- ◆ Motivation und Zuverlässigkeit

Darin erkennen Sie sich? Dann bewerben Sie sich mit einem kurzen Anschreiben bei uns, gerne per E-Mail, an

sylvia.heuser@resinnovation.com

oder per Post an
resinnovation GmbH
z.Hd. Sylvia Heuser
Im Speyerer Tal 9
76761 Rülzheim

Mit AUSSICHT auf HEIMAT: Ihr nächster JOB.

Suchen Sie Ihren **JOB** nicht in der **FERNE**. Suchen Sie **REGIONAL**.



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Metallbauer / Schweißer (m/w/d) in Vollzeit gesucht

Möchten Sie Teil unseres jungen, motivierten Teams werden, dann senden Sie uns Ihre Bewerbung an karriere@kaufmann-ems.de oder Kaufmann GmbH & Co. KG, Im Brühl 9-11, 67365 Schwegenheim

www.kaufmann-ems.com



Elektroniker (m/w/d) Energie- und Gebäudetechnik in Vollzeit gesucht

Möchten Sie Teil unseres jungen, motivierten Teams werden, dann senden Sie uns Ihre Bewerbung an karriere@kaufmann-ems.de oder Kaufmann GmbH & Co. KG, Im Brühl 9-11, 67365 Schwegenheim

www.kaufmann-ems.com



HAMBSCH TIEFBAU GMBH

76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und vorwiegend regional im Kanal-, Leitungs- und Straßenbau tätig.

Wir suchen Sie! (m/w/d) AB SOFORT

Bürokauffrau/-mann Kaufmännische/r Angestellte/r für die Finanz- und Lohnbuchhaltung

- Ihre Aufgaben sind u.a.:**
- Vorbereitende Buchhaltung – gesamtes Rechnungswesen
 - Lohnbuchhaltung (Kenntnisse im Baulohn von Vorteil)
 - Allgemeine Büroorganisation und Verwaltung
- Ihr Profil:**
- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung
 - Sicherer Umgang mit MS Office u.a.
 - Selbstständiges und engagiertes Arbeiten im Team
 - Unternehmerisches Denken und Handeln
- Sie erwarten:**
- Ein verantwortungsvoller & abwechslungsreicher Arbeitsplatz
 - Eine angenehme Arbeitsatmosphäre
 - Eine leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de

WIR BAUEN TIEF AUS LEIDENSCHAFT www.hamsch-tiefbau.de

Wir sorgen für eine saubere Umwelt



Seit über 40 Jahren sind wir ein mittelständisches, stetig wachsendes Unternehmen mit ca. 190 Mitarbeitern. Wir sind im umwelttechnischen Bereich tätig und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w/d) für die

Dokumentation und Auswertung

von Kanal-Fernsehdaten von Kommunen, Industriebetrieben sowie privaten Auftraggebern. Erstellen von Schadensberichten und Sanierungsvorschlägen.

Idealerweise sind Sie technischer Zeichner oder Maschinenbau-Techniker und haben CAD-Erfahrung.

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz, eine verantwortungsvolle Tätigkeit und eine leistungsgerechte Vergütung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung:

Klaus Dieter Zawisla GmbH
Mittelwegring 3+5 | 76751 Jockgrim
07271 / 98 98 121 | bewerbung@zawisla.de

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Kandel sucht für ihre Kindertagesstätten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Vollzeit oder Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt in befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß an der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein.

Wir suchen teamfähige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieher oder vergleichbare pädagogische Ausbildung. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD).

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens 21.07.2021 mit den üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeinde Kandel

-Personalamt-
Gartenstr. 8 • 76870 Kandel
oder per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Happe, Kita-Leitung, (Tel. 07275/9186140) zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

WEGEN GESCHÄFTSAUFGABE ZU VERKAUFEN.

Etablierter Malerbetrieb mit gutem Ruf und zuverlässigen Mitarbeitern wegen Geschäftsaufgabe zu verkaufen.

- Kundenzufriedenheit steht im Vordergrund, deshalb viele Aufträge durch Empfehlungen.
- Zum Verkauf steht auch Betriebsausstattung.
- Falls gewünscht, Lager zur Miete.
- Falls gewünscht, stehe ich für eine Einarbeitungsphase bei der Akquisition nach dem Verkauf noch zur Verfügung.

Standort: Bellheim/Knittelsheim



Fa. Wolfgang Trauth, Malerbetrieb, Bellheim
☎ 07272-74355 · ✉ kontakt@maler-trauth.de

müller
kollegen
zahnärzte

Masterpraxis für
Implantologie und
Zahnregenerativ

Wir suchen: **Rezeptionist/in** (m/w/d)

Zahnärztliche Praxis
Dr. Wolfgang Müller M.Sc. + Kollegen
Badstraße 12 · 76829 Landau
E-Mail: MasterpraxisBewerbung@gmail.com www.drmueller-kollegen.de

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Sachbearbeiters (m/w/d)
im Bereich Standesamt



zu besetzen.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 25,00 Stunden. Die Besetzung der Stelle erfolgt unbestätigt.

Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- Fortführung und Pflege der Personenstandsbücher
- Beurkundungen von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Angelegenheiten des Namensrechtes

Wir erwarten von Ihnen:

- erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung II oder die abgeschlossene Laufbahnprüfung zum dritten Einstiegsamt Fachrichtung Verwaltung (Bachelor of Arts)
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten
- sicherer Umgang mit den Anwenderprogrammen Microsoft Word, Excel und Power-Point
- sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- sorgfältiges und selbstständiges Arbeiten
- Bereitschaft zur Erbringung von Diensten an den Wochenenden

Wir bieten:

- einen modernen Arbeitsplatz mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- eine interessante und eigenverantwortliche Tätigkeit
- Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Vergütung nach dem TVöD bzw. Besoldung nach dem Landesbesoldungsgesetz

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 23.07.2021 an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Personalabteilung,
Frau Myriam Serr, Am Deutschordensplatz 1, 76761 Rülzheim
oder auch per E-Mail an: bewerbung@ruelzheim.de**

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden; daher bitte keine Originale einreichen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Ortsgemeinde Winden sucht für ihre Kindertagesstätte

„Storchennest“ **eine/n Mitarbeiter/in**
für französische Spracharbeit mit wöchentlich 4 Stunden/Woche
zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zunächst befristet auf 1 Jahr.

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern, Spaß bei der Arbeit mit Kindern sowie die Förderung der individuellen Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit den Eltern sollten für Sie selbstverständlich sein. Ziel ist es, den Kindern spielerisch im Alltag die französische Sprache näher zu bringen.

Wir suchen eine französische Fachkraft, wenn möglich, Französisch als Muttersprache oder in Ausnahmefällen auf C 1 Niveau (entsprechender Nachweis ist vorzulegen) sowie gute Deutschkenntnisse.

Eine Mindestqualifikation nach der Fachkräfteeinbarung ab 1.7.21 für Fachkräfte in Kindertagesstätten wird empfohlen. Liegt diese nicht vor, muss eine pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **21.07.2021** mit den üblichen Unterlagen an die

**Verbandsgemeinde Kandel -Personalamt-
Gartenstr. 8, 76870 Kandel
oder per E-Mail an: personalamt@vg-kandel.de**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Weber, Kita-Leitung, (06349/8881) zur Verfügung

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

GROSSE

GEBURTSTAGS AKTIONSWOCHEN

WIR FEIERN GEBURTSTAG – FEIERN SIE JETZT MIT!

BISZU
25%¹⁾³⁾

AUF MÖBEL + TEPPICHE

BISZU
35%⁴⁾

AUF KÜCHEN



10%³⁾
AUF **BOUTIQUEARTIKEL +
LEUCHTEN!** AUCH AUF
BESTE MARKEN



zusätzlich ⁵⁾
**GOURMET-
GUTSCHEIN**
für 2 Personen
sichern!

Abbildung ähnlich.

1-4) Nicht gültig für bereits reduzierte Ware und Artikel auf unserer Aktionsfläche. In unseren Prospekten beworbene Ware wird bereits reduziert dargestellt. Abholpreis ist Basis für alle Abschläge. Nur gültig auf den Möbel Ehrmann-Preis und nur für Neuaufträge bis 07.08.2021. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. 1) Nicht gültig für Artikel aus unseren Abteilungen Boutique, Leuchten, Gartenmöbel und Trendhaus, sowie Artikel der Marken Bacher, Blacklabel, BIRKENSTOCK, ERPO, FranzFertig, JETTE BETTEN, JOOP!, JORI, Leonardo, GALLERY M, Musterring, Rolf Benz, Bert Plantagie, Ronald Schmitt, SCHÖNER WOHNEN, Interliving, Team 7, WK, Spectral und Moll. 3) Nicht gültig für bereits reduzierte Ware und Artikel, die in unserer Ausstellung gekennzeichnet sind. 4) Nicht gültig für Artikel der Marken Mondo, Team 7, Decker, SMEG, Gaggenau, Miele, Bora, Next 125, Liebherr. Gültig ab einer Kaufsumme von 4.990 Euro. Vorab-Aufmaß bei Ihnen Zuhause ist möglich in einem Umkreis von 50km von Ihrem Ehrmann Einrichtungshaus. 5) Beim Kauf einer frei geplanten Küche im Aktionszeitraum. Die Gutscheine erhalten Sie 14 Tage nach Eingang Ihrer Anzahlung. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

IHRE STANDORTE IN DER REGION

76829 Landau

Lotschstraße 9, Tel. 06341 977-0

76863 Herxheim

St.-Christophorus-Str. 4-6, Tel. 07276 980-0



LANDAU & HERXHEIM

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. bis Fr. 10:00 - 19:00 Uhr

Sa. 10:00 - 18:00 Uhr

www.moebelhermann.de

Hauptsitz: Ehrmann Wohn- und Einrichtungs GmbH
Lotschstr. 9, 76829 Landau

branche. **aktuell** 2021

Ihre Ansprechpartner

Ullmer & Brüggemann

Spanierstraße 70 • 76879 Essingen

Tel. 0 63 47 / 9 72 08 - 0 • Fax 9 72 08 - 10

oder 0170 / 1 86 22 90 (Hr. Brüggemann)

0170 / 1 84 22 90 (Hr. Ullmer)

E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigen-Annahmeschluss:

16.07.2021, 16.00 Uhr

**Ich will auch dabeisein
in der nächsten Ausgabe KW 30/2021!**

Firma

Ansprechpartner/-in

Straße, Hausnummer

PLZ, Firmensitz

Telefon

Fax

Wie sollen wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen?

- Bitte rufen Sie mich umgehend zurück.
- Bitte senden Sie mir ein Angebot zu.
- Informieren Sie bitte den/die für uns zuständigen Gebietsverkaufsleiter/-in, damit wir einen Termin vereinbaren können.

Firmenstempel

Datum, Unterschrift

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
 Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
 → service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 17.00 Uhr VG
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
 → mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
 Gebietsverkaufsleiter
 Tel.: 06347 97208-0
 info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
 Gebietsverkaufsleiter
 Mobil: 0170 1862290
 info@u-b-werbung.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
 Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Küche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



DER AUSBILDUNGSRATGEBER MOVE IT

Auch in diesem Jahr erreicht unser Ausbildungsratgeber die Schulen aus Rheinland-Pfalz.

Ihre Vorteile:

- Nachwuchs direkt erreichen
- Von der Jugend für die Jugend
- Aus der Masse herausstechen
- Vorstellung der Berufe
- regionale Bezüge

AZUBIS JETZT SCHON FÜR 2022 SICHERN!

Sie möchten mehr sehen?

Schauen Sie sich den Dummy an:

https://share.wittich.de/Move_It_DUMMY_2022



Ihr Ansprechpartner:
Ullmer & Brüggemann OHG
 Tel.: 06347 972080
 info@u-b-werbung.de



Weil pflegende Angehörige auch mal Urlaub brauchen

Beruhigt mal Pause machen. Auch pflegende Angehörige müssen selbst mal zum Arzt, zum Friseur, ins Krankenhaus oder brauchen einfach nur Zeit zum Ausspannen und um Urlaub zu machen. Während Ihrer Abwesenheit übernehmen wir Ihre Aufgaben sowohl im pflegerischen als auch im hauswirtschaftlichen Bereich entweder stunden- oder tageweise. Verhinderungspflege ermöglicht Ihnen die wohlverdiente Auszeit vom Pflegealltag.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

In besten Händen

Telefon 0 72 72-91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
 Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim



SOZIALSTATION
 Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.
 www.gewerbeverband-bellheim.de



Dienstleistungsunternehmen
 Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
 Am Wasserturm
 76756 Bellheim
 gaertner-bellheim.de



KRAUS
 BESTATTUNGEN
 Am Weidensatz 26
 76756 BELLHEIM
 0 72 72 82 12
 www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
 SEIT ÜBER 65 JAHREN



ELEKTRO SETTELMEIER
 Markenprofi

- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel.: 07272-8614

Ab sofort haben wir unser Ladengeschäft für Sie geöffnet:
 Mo., Di., Do. und Fr. 15-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr
 Schubertstr. 21 • Bellheim • www.elektro-settelmeier.de



E & S Dach GmbH
 EICHNER + SCHMIDT
 WALDSTÜCKERRING 4
 76756 BELLHEIM
 info@eichner-schmidt.com

EICHNER SCHMIDT
 PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
 Dachdeckerei
 Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69



ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
 Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bau-
 schutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbei-
 ten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
 Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
 Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de



Vertrauen in uns.
Das Beste für Ihr Auto!

Kompetente Beratung, technisches Know-how
 und umfangreiche Serviceleistungen
 sind unsere Garantie!

- HU-Abnahme jeden Di. + Fr. im Hause!
- Kfz-Elektrik
- Unfall-Instandsetzung
- Reparaturen aller Fabrikate

Betriebsferien
 vom 24.7. bis
 einschl. 7.8.2021

Gütermann
 KFZ-WERKSTATT

76756 Bellheim | Gewerbegebiet Fellach | Tel. 07272-4575



TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate,
 Backwaren, Kalte Platten, Desserts

www.grill-party-service.de

Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32
 ☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)
 Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen



R RENZ RENZ

Bernhard Renz
 RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
 67378 ZEISKAM
 TEL. +49 6347 3449710
 info@ra-renz.de
 www.renzlaw.de

GESCHÄFTE...

... bringen nicht immer Geld und Freunde! Ich berate und vertrete Sie in Unternehmensangelegenheiten.



Anzeige aufgeben: 06347 97208-0